

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**



StALU Vorpommern
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Empfangsbekanntnis

WIND-projekt GmbH & Co. 48. Betriebs-KG
Seestraße 71 a
18211 Börgerende

Telefon: 0385 – 588 68
E-Mail: @staluvp.mv-regierung.de

Bearbeitet von:

Aktenzeichen: 1.6.2V-60.016/20-51
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Stralsund, 23.12.2022

Genehmigungsbescheid

Nr. 1.6.2V-60.016/20-51

gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG¹⁾

I. Entscheidung

Der

WIND-projekt GmbH & Co. 48. Betriebs-KG
Seestraße 71 a
18211 Börgerende

wird unbeschadet der Rechte Dritter auf ihren Antrag vom 27.03.2020, Posteingang 06.04.2020, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA) gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG erteilt.

Allgemeine Datenschutzhinweise:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i. V. m. § 4 Abs. 1 DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Telefon: 0385 / 588 68-0
Telefax: 0385 / 588 68-900
E-Mail: poststelle@staluvp.mv-regierung.de

1. Genehmigungsgegenstand

Die Genehmigung beinhaltet antragsgemäß Folgendes:

Die Errichtung und den Betrieb einer WEA des Typs Siemens SG 6.0-170 am Standort der Gemeinde Wittenhagen entsprechend der nachstehenden Tabelle.

Bauliche Angaben:

WEA-Bezeichnung:	WEA 7
Typ:	Siemens SG 6.0-170
Nabenhöhe:	165 m
Rotordurchmesser:	170 m
Gesamthöhe:	250 m
Nennleistung:	6,2 MW

WEA-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)	Ostwert ^{a)}	Nordwert ^{a)}
1	Glashagen	1	128	33.371.250	6.002.356

Tabelle 1: Standortdaten der WEA

^{a)} Lagebezugssystem ETRS89, UTM (6 Grad), Zone 33

Eingeschlossen in die Genehmigung sind die zur Errichtung und Betrieb des zur Anlage gehörenden Erschließungsweges, Stellplatzes und der Kabeltrasse auf dem Betriebsgelände.

Die Genehmigung erfolgt für den Dauerbetrieb der WEA, täglich von 0.00 – 24.00 Uhr.

Inhaltsbestimmung: Die Ausführung der Rotorblätter mit gezackter Hinterkante (Serrations) wird angeordnet.

Die Genehmigung schließt folgende Entscheidungen anderer Behörden mit ein oder ersetzt diese (§ 13 BImSchG):

- Die Baugenehmigung gemäß § 72 LBauO M-V²⁾
- Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 4 LuftVG³⁾ für die Errichtung einer Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von max. 250 m über Grund bzw. 266,6 m über NN.
- Naturschutzgenehmigung gemäß § 40 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 6 NatSchAG M-V⁴⁾
- Die Genehmigung nach § 7 Abs. 1 DSchG M-V⁵⁾

Die „Zusammenfassende Darstellung“ (§ 24 UVPG) und begründete Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 25 UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG“, Projekt-Nr. 30239-00, zur Prüfung der Umweltverträglichkeit für das Vorhaben ist Bestandteil dieser Genehmigung (Anlage I).

Die Genehmigung wird nach Maßgabe der nachstehend aufgeführten Antragsunterlagen und sonstigen Unterlagen erteilt, soweit nicht in den Nebenbestimmungen eine abweichende Regelung getroffen ist.

Anlage-Nr.	Inhalt	Blattzahl
	<i>Ordner I</i>	
0	Deckblatt / Inhaltsverzeichnis	5
1	Antrag auf Genehmigung einer Anlage gem. § 4 BImSchG <ul style="list-style-type: none"> ▪ Antrag – Formulare 1.1 und 1.2 	4
1.1	Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO Verpflichtungserklärung	2
1.2	§ 8a BImSchG – Zulassung vorzeitigen Beginns <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verpflichtungserklärung ▪ Rücknahme des Antrages auf vorz. Beginn ▪ Verpflichtungserklärung Rückbau ▪ Auszug Handelsregister A 	4
1.3	Einverständniserklärung vom 14.11.2022 zum Auflagenvorbehalt	1
2	Bauantrag und Bauunterlagen gem. Bauvorlagen-VO <ul style="list-style-type: none"> ▪ Baubeschreibung ▪ Kostenaufstellung der Siemens Gamesa Renewable Energy ▪ Bauantragsformular gem. § 64 LBauO M-V ▪ Baugenehmigungsrelevante Informationen des Herstellers ▪ Vollmacht ▪ Mitgliedsbescheinigung Architektenkammer M-V ▪ Rohbau-, Herstellungs- und Rückbaukosten, Ermittlung der Herstellungskosten 	19
3	Kurzbeschreibung <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beschreibung des Vorhabens ▪ Rückbaumaßnahmen ▪ Kostenaufstellung der Siemens Gamesa Renewable Energy ▪ Begründung der Standortwahl 	9
4	Anlagendaten	
4.1	Lage- und Standortinformation, Höhenangaben	3
4.2	Datenblatt Luftfahrtbehörde	2
4.3	Nutzungsvertrag	12
5	Karten und Pläne Tages- und Nachtkennzeichnung <ul style="list-style-type: none"> ▪ Flurkarte M 1 : 7.500 ▪ Übersichtsplan WEA 07, topografische Karte M 1 : 15.000 ▪ Übersichtskarte mit Flurstückangaben M 1 : 5.000 	5

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Lageplan gem. § 7 BauVorlVO M-V 	M 1 : 1.000	
6	<p>Technische Beschreibung der WEA und Daten einschließlich Angaben Transport, Zuwegung, Krananforderungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gleichwertigkeitserklärung zur Bez. SG 5.X ▪ Technische Beschreibung ▪ Technische Daten ▪ Angaben und Zeichnungen zu Gondel und Turm ▪ Standortanforderungen (allgemein und spezifisch) ▪ Environmental Manager GD einschließlich Fledermausfunktion ▪ Klimatische Auslegungsbedingungen 		45
7	Maßnahmen zur Anlagensicherheit		1
7.1	Angaben zum Arbeits-, Personen- und Brandschutz		13
7.2	Brandschutz, Brandbekämpfung		2
7.3	Evakuierungskonzept		6
7.4	Sicherheitssysteme		2
7.5	Blitzschutz		4
8	<p>Angaben zu den Abfällen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Entsorgungsnachweis, Zertifikat Entsorgungsfachbetrieb ▪ Angaben zum Abfall 		7
9	Wassergefährdende Stoffe		
9.1	Angaben zu den wassergefährdenden Stoffen		1
9.2	Sicherheitsdatenblätter		107
10	<p>Eiserkennung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beschreibung Eiserkennungssystem SG 5.X (erweiterte Eiserkennung) 		2
11	Luftfahrthindernis		
11.1	<p>Sichtweitenmessung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beschreibung Sensor ▪ Bestätigung zur Gültigkeit der DWD Anerkennungszeugnisse 		4
11.2	Tages- und Nachtkennzeichnung von WEA		4
12	Angaben zu Wartungen		
12.1	<p>Avanti Service Lift</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wartungs- und Installationsanleitung ▪ Bedienungsanleitung 		33
12.2	Sicherheitshandbuch		6
12.3	Aufstellung über Richtlinien und Normen		2

Ordner II		
13	Angaben zum Bauwerk	
13.1	Angaben zu elektrischen Einrichtungen und Netzanschluss <ul style="list-style-type: none"> ▪ Spezifikationen 	5
13.2	Bautechnische Nachweise der WEA SG 6.0-170 <ul style="list-style-type: none"> ▪ Fundamentbeschreibung 	2
13.3	Gutachten zur Standorteignung <ul style="list-style-type: none"> ▪ E-Mail vom 28.07.2021 I17-Wind 	18
14	Spezielle Gutachten	
14.1	Zusammenfassung der speziellen Gutachten	1
14.2	Schalltechnisches Gutachten vom 12.07.2021	13
14.3	Schalltechnische Berechnung vom 06.09.2022	18
14.4	Ermittlung der Schattenwurfdauer	16
14.5	Gutachten Kulturgüter - Baudenkmale	17
15	Untersuchungen zum Natur- und Artenschutz	
15.1	Übersicht der Gutachten	5
15.2	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nachtrag zum AFB ▪ AFB ▪ Kurzexpertise zur Schreiadler-Erfassung ▪ Gutachten Schreiadler-Erfassung ▪ Anhang 1 zum AFB (Brutvögel und Vermeidungsmaßnahmen) ▪ Anhang 2 zum AFB (planungsrelevante Großvögel und Vermeidungsmaßnahmen) ▪ Anhang 3 zum AFB (Zug- und Rastvögel) 	53
15.3	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nachtrag zum LBP ▪ LBP ▪ Anhang 1 Karte Landschaftsbildanalyse ▪ Anhang 2 Karte Biotope 	19
15.4	Umweltverträglichkeitsbericht mit allgemeinverständlicher Zusammenfassung <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nachtrag zum UVP-Bericht ▪ UVP-Bericht (ergänzt am 21.09.2020) ▪ Anhang 1: Karte 1, Brutvögel und Vermeidungsmaßnahmen 	90

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anhang 2: Karte 2, Planungsrelevante Großvögel und Vermeidungsmaßnahmen ▪ Anhang 3: Karte 3, Zug- und Rastvögel ▪ Anhang 4: Karte 4, Landschaftsanalyse- und Bewertung ▪ Anhang 5: Karte 5, Biotop ▪ Anlage 1: Ausschlussgebiete von Großvögeln (LUNG 2017 und 2019b) ▪ Anlage 2: Gutachten „Schreiadler-Untersuchungen 2019 im Raum Papenhagen/Wittenhagen“ v. 16.10.2019 ▪ Kurzexpertise zur Schreiadler-Erfassung ▪ Erfassung von Großvogelarten, Cinigra v. 16.10.2019 ▪ Naturschutzfachlicher Zusatz v. 10.08.2022 ▪ Ergänzung zum UVP-Bericht, Schutzgut Wasser ergänzt v. 04.10.2022 	
--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

Tabelle 2: Inhaltsverzeichnis

2. Bestimmungen

2.1 Aufschiebende Bedingungen

2.1.1 Baurechtliche Bedingungen

2.1.1.1 Vor Baubeginn ist die Typenprüfung für die WEA Typ Siemens SG 6.0-170, Nabenhöhe 165 m, mit 6,2 MW Leistung und 170 m Rotordurchmesser zusammen mit dem Nachweis der Standorteignung (Turbulenzgutachten) und dem Bodengutachten zur Prüfung durch einen von der unteren Bauaufsichtsbehörde beauftragten Prüfingenieur einzureichen.

Erst nach Prüfung und Freigabe des Turbulenzgutachtens und der Prüfung des Baugrundgutachtens mit den Kennwerten der Typenprüfung zur Gründung durch den von der unteren Bauaufsichtsbehörde beauftragten Prüfingenieur darf mit dem Bauvorhaben begonnen werden. Der Prüfingenieur wird mit der bautechnischen Überwachung beauftragt.

2.1.1.2 Die Genehmigung wird erst wirksam, wenn vor Errichtung der WEA, spätestens mit der Baubeginnanzeige, dem Landkreis Vorpommern-Rügen als untere Bauaufsichtsbehörde eine unbefristete selbstschuldnerische, unwiderrufliche Bankbürgschaft einer Bank oder Sparkasse für die WEA in Höhe von [REDACTED] (inklusive MwSt.) als Sicherheitsleistung für den Rückbau der WEA (einschließlich Zuwegung und Kranstellfläche) übergeben worden ist.

2.1.2 Natur- und artenschutzrechtliche Bedingungen

2.1.2.1 Die im Kap. 2.5 des naturschutzfachlichen Zusatzes vom 10. August 2022 beschriebenen Kompensationsmaßnahmen A 1 bis A 4 sind vor Baubeginn der Windenergieanlage umzusetzen.

Der Eingriff durch Flächenversiegelungen und mittelbare Biotopbeeinträchtigungen sowie in das Landschaftsbild ist zu kompensieren durch:

Maßnahmeblatt A1 und Abb. 4

Umwandlung von Acker in Extensivgrünland mit zweischüriger Nutzung und Staffelmahd auf 6,79 ha sowie Pflanzung von 15 Baumgruppen in der Gemarkung Buchholz, Flur 7, Flurstück 21

Maßnahmeblatt A2 und Abb. 4

Anlage einer lichten Streuobstwiese nach 2.51 HzE auf 0,831 ha bisheriger Ackerfläche in der Gemarkung Buchholz, Flur 7, Flurstück 21

Maßnahmeblatt A3 und Abb. 4

Anpflanzung von zwei Feldhecken mit vorgelagertem Krautsaum nach 2.22 HzE auf einer Fläche von 0,555 ha in der Gemarkung Buchholz, Flur 7, Flurstück 21

Maßnahmeblatt A4 und Abb. 4

Sanierung eines Kleingewässers nach 4.21 HzE mit Anlage eines mindestens acht Meter breiten Pufferstreifens in der Gemarkung Buchholz, Flur 7, Flurstück 21

2.1.2.2 Alle nachfolgend aufgeführten Lenkungsflächenmaßnahmen V2a bis V2d und V6 sowie die Maßnahmen V7 (Schotterung des Mastfußbereiches) und V8 (farbliche Gestaltung des Mastes) sind vor Inbetriebnahme der WEA von der unteren Naturschutzbehörde (uNB) des Landkreises Vorpommern-Rügen abzunehmen.

Lenkungsflächenmaßnahme V2a

Verminderung des Tötungsrisikos für den Schreiadler durch Anlage von Lenkungsflächen (**Revier N40 Rolofshagen**) durch

- Teilmaßnahme auf **5,086 ha** im Bereich des Försterackers (Flurstück 21, Flur 7, Gemarkung Buchholz; Gesamtmaßnahmenfläche 8,836 ha) mit folgenden Teilmaßnahmen gemäß finaler Abstimmung vom 25. März 2022, die zusammengefasst die Gesamtmaßnahmenfläche von 8,836 ha ergeben:
 - 6,79 ha zweischürige Staffelmahd, insgesamt 15 Pflanzgruppen für Solitäreichen
 - 0,487 ha Innutzungnahme einer Grünlandbrache mit zweischüriger Staffelmahd
 - 0,831 ha Anlage einer lichten Streuobstwiese auf ehemaligem Ackerstandort
 - 0,555 ha Neuanlage von 2 Strauchhecken
 - 0,173 ha Sanierung Kleingewässer mit Anlage Pufferstreifen
- Maßnahme auf **2,5 ha** auf den Flurstücken 35 und 36, Flur 1, Gemarkung Quitzin:
 - Neuanlage von Extensivgrünland durch Ansaat einer krautreichen Saatgutmischung (mind. 30% Kräuter) ohne Düngung und PSM-Einsatz
 - Etablierung einer Staffelmahd mit 2 Teilflächen (zu je 50% der Gesamtfläche) und schrittweiser Mahd ab Anfang/Mitte Mai. Die Teilflächen werden zweimal in der Brutzeit des

Schreiadlers gemäht und beräumt. Zwischen den Mahdterminen der einzelnen Teilflächen liegen etwa 4 Wochen Differenz. Zwischen 1. und 2. Schnitt erfolgt eine Nutzungsruhe von etwa 8 Wochen pro Teilfläche.

- Bei schlechtem Aufwuchs (z.B. durch Trockenheit) sind Schnitte ggf. auszusetzen oder später anzusetzen und das Mahdsystem zeitlich dynamisch anzupassen
- Mahd erfolgt mittels Doppelmessermähwerk von innen nach außen, Einhaltung von mind. 10 cm Schnitthöhe
- Sollte aufgrund von Verfilzungstendenzen temporär einer niedrigeren Schnitthöhe notwendig werden, ist dies vorher mit der uNB abzustimmen
- Die durchgeführten Arbeitsgänge sind zu dokumentieren und am Ende des Jahres gesammelt in einem Bericht an die uNB zu übergeben

Lenkungsflächenmaßnahme V2b

Verminderung des Tötungsrisikos für den Schreiadler durch Anlage von Lenkungsflächen (**Revier N83 Buchholz**) durch

- Teilmaßnahme auf **3,75 ha** im Bereich des Försterackers (Flurstück 21, Flur 7, Gemarkung Buchholz; Gesamtmaßnahmenfläche 8,836 ha) mit folgenden Maßnahmen gemäß finaler Abstimmung vom 25. März 2022, die zusammengefasst die Gesamtmaßnahmenfläche von 8,836 ha ergeben:
 - 6,79 ha zweischürige Staffelmahd, insgesamt 15 Pflanzgruppen für Solitäreichen
 - 0,487 ha Innutzungnahme einer Grünlandbrache mit zweischüriger Staffelmahd
 - 0,831 ha Anlage einer lichten Streuobstwiese auf ehemaligem Ackerstandort
 - 0,555 ha Neuanlage von 2 Strauchhecken
 - 0,173 ha Sanierung Kleingewässer mit Anlage Pufferstreifen

Lenkungsflächenmaßnahme V2c

Verminderung des Tötungsrisikos für den Schreiadler durch Anlage von Lenkungsflächen (**Revier N71 Elmenhorst**) durch

- Maßnahme auf **3,75 ha** auf Flurstück 54, Flur 1, Gemarkung Windebrak:
 - Neuanlage von Extensivgrünland durch Ansaat einer krautreichen Saatgutmischung (mind. 30% Kräuter) ohne Düngung und PSM-Einsatz
 - Etablierung einer Staffelmahd mit 2 Teilflächen (zu je 50% der Gesamtfläche) und schrittweiser Mahd ab Anfang/Mitte Mai. Die Teilflächen werden zweimal in der Brutzeit des Schreiadlers gemäht und beräumt. Zwischen den Mahdterminen der einzelnen Teilflächen liegen etwa 4 Wochen Differenz. Zwischen 1. und 2. Schnitt erfolgt eine Nutzungsruhe von etwa 8 Wochen pro Teilfläche.
 - Bei schlechtem Aufwuchs (z.B. durch Trockenheit) sind Schnitte ggf. auszusetzen oder später anzusetzen und das Mahdsystem zeitlich dynamisch anzupassen
 - Mahd erfolgt mittels Doppelmessermähwerk von innen nach außen, Einhaltung von mind. 10 cm Schnitthöhe
 - Sollte aufgrund von Verfilzungstendenzen temporär eine niedrigeren Schnitthöhe notwendig werden, ist dies vorher mit der uNB abzustimmen
 - Die durchgeführten Arbeitsgänge sind zu dokumentieren und am Ende des Jahres gesammelt in einem Bericht an die uNB zu übergeben

Lenkungsflächenmaßnahme V2d

Verminderung des Tötungsrisikos für den Schreiadler durch Anlage von Lenkungsflächen (**Revier N86 Wittenhagen**) durch

- Maßnahme auf **7, 5 ha** auf den Flurstücken 68, 71 bis 80, Flur 2, Gemarkung Abtshagen:
 - Neuanlage von Extensivgrünland durch Ansaat einer krautreichen Saatgutmischung (mind. 30% Kräuter) ohne Düngung und PSM-Einsatz
 - Etablierung einer Staffelmahd mit 3 Teilflächen (zu je 33% der Gesamtfläche) und schrittweiser Mahd ab Anfang/Mitte Mai. Die Teilflächen werden zweimal in der Brutzeit des Schreiadlers gemäht und beräumt. Zwischen den Mahdterminen der einzelnen Teilflächen liegen etwa 4 Wochen Differenz. Zwischen 1. und 2. Schnitt erfolgt eine Nutzungsruhe von etwa 8 Wochen pro Teilfläche.
 - Bei schlechtem Aufwuchs (z.B. durch Trockenheit) sind Schnitte ggf. auszusetzen oder später anzusetzen und das Mahdsystem zeitlich dynamisch anzupassen
 - Mahd erfolgt mittels Doppelmessermähwerk von innen nach außen, Einhaltung von mind. 10 cm Schnitthöhe
 - Sollte aufgrund von Verfilzungstendenzen temporär eine niedrigere Schnitthöhe notwendig werden, ist dies vorher mit der uNB abzustimmen
 - Die durchgeführten Arbeitsgänge sind zu dokumentieren und am Ende des Jahres gesammelt in einem Bericht an die uNB zu übergeben

Lenkungsflächenmaßnahme V6

Verminderung des Tötungsrisikos für den Rotmilan durch Anlage von Lenkungsflächen (**Revier Schönenwalde**) durch

- Maßnahme auf **10 ha** auf den Flurstücken 30/2, 30/4, 30/5, 31/4, Flur 2, Gemarkung Groß Lehmhagen sowie Flurstück 18, Flur 1, Gemarkung Groß Lehmhagen:
 - Neuanlage von Extensivgrünland durch Ansaat einer krautreichen Saatgutmischung (mind. 30% Kräuter) ohne Düngung und PSM-Einsatz
 - Etablierung einer Staffelmahd mit 4 Teilflächen (zu je 25% der Gesamtfläche) und schrittweiser Mahd ab Anfang/Mitte Mai. Die Teilflächen werden zweimal in der Brutzeit des Rotmilans gemäht und beräumt. Zwischen den Mahdterminen der einzelnen Teilflächen liegen etwa 4 Wochen Differenz. Zwischen 1. und 2. Schnitt erfolgt eine Nutzungsruhe von etwa 8 Wochen pro Teilfläche.
 - Bei schlechtem Aufwuchs (z.B. durch Trockenheit) sind Schnitte ggf. auszusetzen oder später anzusetzen und das Mahdsystem zeitlich dynamisch anzupassen.
 - Mahd erfolgt mittels Doppelmessermähwerk von innen nach außen, Einhaltung von mind. 10 cm Schnitthöhe
 - Sollte aufgrund von Verfilzungstendenzen temporär einer niedrigere Schnitthöhe notwendig werden, ist dies vorher mit der uNB abzustimmen.
 - Die durchgeführten Arbeitsgänge sind zu dokumentieren und am Ende des Jahres gesammelt in einem Bericht an die uNB zu übergeben.

Maßnahme V7 (Standortbewirtschaftung)

Der Mastfußbereich ist zur Vermeidung von Kollisionen von nach Nahrung suchenden Greifvögeln und Fledermäusen zu schottern.

Maßnahme V8 (Farbliche Kennzeichnung des Mastes)

Zur Verringerung des Kollisionsrisikos von Hühnervögeln und Kleinvögeln ist der Mast (Turm) der WEA in der farblichen Markierung grün, grünblau, grau oder braun zu kennzeichnen. Dies kann als flächiger nach oben abgeschwächter Farbanstrich realisiert werden (Bänder).

- 2.1.2.3** Die dingliche Sicherung (Dienstbarkeiten) aller Lenkungsflächenmaßnahmen ist vor Baubeginn der uNB vorzulegen.

2.1.3 Immissionsschutzrechtliche Bedingung

Der Nachtbetrieb der Windenergieanlage ist allgemein nur dann zulässig, wenn die Betreiberinnen der Windenergieanlagen des Typs Siemens SWT 3.2-113 am Standort Papenhagen dauerhaft auf Immissionskontingente ihrer Genehmigungen in dem Maße verzichten, wie die Antragstellerin dies in diesem Verfahren bei der Bestimmung der Vorbelastung [Anlage 14.3] dargestellt hat. Dieser Verzicht soll über eine Verzichtserklärung analog § 18 BImSchG für die sechs WEA SWT 3.2-113 im Windpark Papenhagen gesichert werden. Die Aufnahme des Nachtbetriebes in der beantragten Art und Weise kann erfolgen, wenn die Plausibilität der Verzichtserklärungen von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit dem LUNG bestätigt wurde.

2.2 Auflösende Bedingung

Sollte bis zum 05.01.2026 nicht mit der Errichtung der Windenergieanlagen begonnen worden sein, erlischt die Genehmigung (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

2.3 Allgemeine immissionsschutzrechtliche Auflagen

- 2.3.1** Der Genehmigungsbehörde ist sowohl der Baubeginn als auch die Inbetriebnahme der Anlagen zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 2.3.2** Störungen und besondere Vorkommnisse, die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen führen und insbesondere nachteilige Auswirkungen auf das Wohl der Allgemeinheit sowie die Umgebung und die Nachbarschaft haben können, sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 2.3.3** Die Genehmigung und die als Anlage beigefügten Antragsunterlagen sind so aufzubewahren, dass sie bei Kontrollen sowie auf Ersuchen der zuständigen Behörden jederzeit vorgelegt werden können.
- 2.3.4** Während des Betriebes der Anlagen und ihrer Unterhaltung sind der Stand der Technik, die einschlägigen Vorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten

2.4 Spezielle Immissionsschutzrechtliche Auflagen

2.4.1 Die von der Windenergieanlage des Typs Siemens Gamesa SG 6.0-170 mit einer Nabenhöhe von 165 m und einer Nennleistung von 6200 kW am Standort Papenhagen verursachten Schallimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht zu einer unzulässigen Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm⁶⁾ beitragen.

Für die maßgeblichen Immissionsorte [lt. Schallprognose (Anlage 14.3)/Berechnung des LUNG zu Anlage 14.3] gelten insbesondere folgende Immissionsrichtwert-Anteile für den Beurteilungszeitraum „nachts“:

- IO Schönenwalde 1a	34 dB(A)
- IO Schönenwalde 4	32 dB(A)

2.4.2 Der von einer Windenergieanlage des Typs Siemens Gamesa SG 6.0-170 mit einer Nabenhöhe von 165 m und einer Nennleistung von 6200 kW ausgehende maximal zulässige Emissionswert wird auf einen Schalleistungspegel von $L_{e,max} = 107,7$ dB(A) (inkl. der Unsicherheit der Emissionsdaten gem. Ziff. 3b) und 3c) der LAI-Hinweise) festgesetzt.

2.4.3 Die Windenergieanlage des Typs Siemens Gamesa SG 6.0-170 mit einer Nabenhöhe von 165 m und einer Nennleistung von 6200 kW ist im Beurteilungszeitraum „nachts“ schallreduziert im Mode N2 mit einer maximal zulässigen Leistungsabgabe von 5800 kW und einem maximal zulässigen Schalleistungspegel von $L_{e,max} = 106,2$ dB(A) (inkl. der Unsicherheit der Emissionsdaten gem. Ziff. 3b) und 3c) der LAI-Hinweise) zu betreiben.

Sie ist im Beurteilungszeitraum „nachts“ solange außer Betrieb zu nehmen, bis durch eine Vermessung gem. der aktuell geltenden Fassung der FGW-Richtlinie die Einhaltung des vorstehend festgesetzten maximal zulässigen Emissionswertes nachgewiesen wurde. Bei ggfs. auftretenden Abweichungen im emissionsseitigen Spektrum ist zusätzlich der rechnerische Nachweis zu erbringen, dass diese Abweichungen nicht zu Überschreitungen der unter Ziff. 1.2.4.1 festgesetzten Immissionsrichtwert-Anteile an den maßgeblichen Immissionsorten führen. Die Aufnahme des Nachtbetriebes der Anlage bedarf der ausdrücklichen Bestätigung durch die Genehmigungsbehörde.

2.4.4 Die Betriebsweisen der Windenergieanlage sind steuerungstechnisch zu erfassen. Dazu sind die Parameter Abgabeleistung in Kilowatt und Rotordrehzahl pro Minute als 10 Minuten – Mittelungswerte aufzuzeichnen und zu protokollieren. Darüber hinaus sind Windgeschwindigkeit und Windrichtung kontinuierlich aufzunehmen. Die Protokolle sind über einen Zeitraum von 12 Monaten zu speichern. Der Nachweis über die tatsächliche Betriebsweise der Windenergieanlage ist der Genehmigungsbehörde erstmalig 3 Monate nach Inbetriebnahme und im Weiteren auf Anordnung zu erbringen.

2.4.5 Spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist durch Vermessung je ein Datenblatt pro Betriebsweise gem. der aktuell geltenden Fassung der FGW-Richtlinie zu erstellen, welches belegt, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen, in ihrer Regelung und in ihrer Schallemission ($L_{e,max}$) mit

derjenigen Anlage übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden ist.

2.4.6 Innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage des Typs Siemens Gamesa SG 6.0-170 mit einer Nabenhöhe von 165 m ist der Genehmigungsbehörde die Bestätigung der Messstelle über die Annahme der Beauftragung der Messung vorzulegen.

2.4.7 Bewegter Schattenwurf

Vor Inbetriebnahme der Anlage sind alle von Schattenwurf betroffenen Immissionsorte und die neu errichtete Anlage geodätisch einzumessen (Bezugssystem ETRS 89 mit UTM-Abbildung - 6°-Zonensystem, vorangestellte Zone 33). Die Vermessungen sind zu protokollieren (Lageplan).

Auf Grundlage dieser Vermessungsdaten ist ein Abschaltkonzept zu erstellen und der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Der Betreiber hat darin darzulegen, durch welche betriebsbeschränkende Maßnahmen die Einhaltung der Werte für die meteorologische Beschattungsdauer (= tatsächliche Schattendauer) von 8 Stunden pro Jahr und von 30 Minuten pro Tag an allen Immissionsorten garantiert wird.

Insbesondere müssen aus dem Abschaltkonzept die Lage und die räumliche Ausdehnung der programmierten Immissionsorte, der Standort der Windenergieanlage und die programmierten Abschaltzeiten ersichtlich sein.

2.4.8 Zur Sicherung der Einhaltung der unter 2.4.7 genannten Nebenbestimmungen ist vor Inbetriebnahme vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, durch die ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsort maschinentechnisch gesteuert wird.

2.4.9 Die ermittelten Daten zur Sonnenscheindauer und Abschaltzeit sollen von der Steuereinheit über mindestens 12 Monate dokumentiert werden.

2.4.10 Ein Protokoll über die erfolgten Abschaltzeiten ist erstmalig 6 Monate nach Inbetriebnahme und im Weiteren auf Anforderung durch die zuständige Behörde vorzulegen.

2.5 Bauordnungsrechtliche Auflagen

2.5.1 Der Baubeginn ist der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen anzuzeigen.

2.5.2 Vor Baubeginn ist der Bauaufsichtsbehörde der Abstecknachweis entsprechend dem Vermessungsplan vorzulegen.

2.5.3 Vor Baubeginn sind zusammen mit der Typenprüfung die gutachtliche Stellungnahme gemäß Pkt. 3. I bis L der Richtlinie für Windenergieanlagen (DIBt) einzureichen.

2.5.4 Die wiederkehrenden Prüfungen nach Abschnitt 15 der Richtlinie „Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweis für Turm und Gründung“ i. V. m.

dem begutachteten Wartungspflichtenbuch sowie die Einhaltung der in den Gutachten formulierten Auflagen sind durchzuführen.

- 2.5.5 Das Betreten der WEA ist Unbefugten durch eine deutlich sichtbare und dauerhafte Beschilderung zu untersagen.
- 2.5.6 Die abschließende Fertigstellung der baulichen Anlagen sind der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen anzuzeigen.
- 2.5.7 Die Windenergieanlage ist mit einem System der Eiserkennung auszustatten, durch die der Betrieb der WEA bei Eisansatz sicher ausgeschlossen wird.

2.6 Luftverkehrsrechtliche Auflagen

Die Tages- und Nachtkennzeichnung ist gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020 (AVV⁷); BAnz AT 30.04.2020 B4) an der WEA wie folgt auszuführen:

2.6.1 Tageskennzeichnung

- 2.6.1.1 Die Rotorblätter der WEA sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder b) außen beginnend mit 6 m rot – 6 m weiß oder grau – 6 m rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
- 2.6.1.2 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WEA von mehr als 150 m über Grund ist das Maschinenhaus auf halber Höhe des Maschinenhauses umlaufend rückwärtig mit einem 2 m hohen orangen bzw. roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
- 2.6.1.3 Der Mast ist mit einem 3 m hohen Farbring in orange bzw. rot, beginnend in 40 ± 5 m über Grund, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

2.6.2 Nachtkennzeichnung

- 2.6.2.1 Auf dem Dach des Maschinenhauses der WEA ist eine Nachtkennzeichnung durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot (ES) anzubringen. Bei Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (bNK) ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung (auf dem Dach des Maschinenhauses) zu kombinieren.

- 2.6.2.2** Am Mast der WEA ist eine Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuern (ES) auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach anzubringen. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene am Mast um bis zu 5 m nach oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein.
- 2.6.2.3** Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
- 2.6.2.4** Der Einschaltvorgang der Nachtkennzeichnung erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux.
- 2.6.2.5** Sofern alle Vorgaben des Anhangs 6 der AVV erfüllt werden, kann der Einsatz einer bNK erfolgen. Vor Inbetriebnahme einer bNK ist die geplante Installation der Luftfahrtbehörde unter Vorlage der in der AVV Anhang 6, Punkt 3, benannten Unterlagen der Luftfahrtbehörde zur Zustimmung vorzulegen.
- 2.6.2.6** Das Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot (ES) sind jeweils so auf dem Maschinenhausdach zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
- 2.6.2.7** Die Blinkfolge der Feuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
- 2.6.2.8** Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- 2.6.2.9** Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen. Bei Leuchtmitteln mit sehr langer Lebensdauer (z.B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an die Betreiberin erfolgen.
- 2.6.2.10** Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

2.6.2.11 Die Betreiberin hat einen Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

2.6.2.12 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der **NOTAM-Zentrale** in Langen unter der Rufnummer **06103-707 5555** oder **per E-Mail notam.office@dfs.de** unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der 2 Wochen erneut zu informieren.

2.6.2.13 Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete WEA können als WEA-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Nachtkennzeichnung. Übertreten einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen.

Soll ein WEA-Block mit einer Peripheriebefeuerung ausgestattet werden, so bedarf das Kennzeichnungskonzept des Anlagenbetreibers der Zustimmung der Luftfahrtbehörde. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs untersagt die Luftfahrtbehörde die Peripheriebefeuerung.

2.6.2.14 Die Nennlichtstärke der Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot (ES) kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 km darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 km auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenreduzierung ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten zulässig. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen. Installation, Betrieb und Sichtweitenmessung haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen.

2.6.2.15 Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

2.6.3 Veröffentlichung

Die WEA muss als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden. Aus Sicherheitsgründen hat der Bauherr

- 1. mindestens 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und**
- 2. spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummer durch die Deutsche Flugsicherung (DFS) und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.**

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- DFS-Bearbeitungs-Nr.: **MV-1734a-7**
- Name des Standortes:
- Art des Luftfahrthindernisses:
- Geogr. Standortkoordinaten für die WEA nach Grad, Min. und Sek. in WGS 84:

- Höhe der Bauwerksspitze in m über Grund:
 - Höhe der Bauwerksspitze in m über NN [Höhensystem: DHHN 92]:
 - Art der Tages- und Nachtkennzeichnung (Beschreibung):
- Angabe eines Ansprechpartners mit Tel.-Nr. der Stelle, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist:

Diese Meldungen sind unter Angabe des **Az.: VIII-623-00000-2016/114-001 (24-2/2013-1)** schriftlich dem

**Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit
Mecklenburg-Vorpommern**

Ref. 630 (Luftverkehr und Infrastruktursicherheit)
19048 Schwerin

mitzuteilen:

Für die Baubeginnanzeige kann der Vordruck unter <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Infrastruktur/Luftverkehr/Formulare-Luffahrt> abgerufen werden.

2.7 Auflage der Bundeswehr

Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn und dem Luffahrtamt der Bundeswehr, Referat 3 II e, Flughafenstr. 1, 51147 Köln unter Angabe des Zeichens **Infra I 3 _I-423-20-BIA** alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.

2.8 Arbeitsschutzrechtliche Auflagen

2.8.1 Windenergieanlage muss den Anforderungen des § 3 Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)⁸⁾ und des § 3 der Maschinenverordnung (9. ProdSV)⁹⁾ in Bezug auf CE-Kennzeichnung, Konformitätserklärung und Betriebsanleitung entsprechen. Die zu der Windenergieanlage gehörende EU-Konformitätserklärung ist als Kopie in der Windenergieanlage zu hinterlegen.

2.8.2 Die Betreiberin hat an der Windenergieanlage gemäß des Wartungspflichtenheftes Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten durch den Hersteller oder einen fachkundigen Wartungsdienst durchführen zu lassen. Darüber hinaus hat die Betreiberin die Prüfung vor Inbetriebnahme und die regelmäßig wiederkehrenden Prüfungen durch einen zugelassenen Sachverständigen gemäß den Verbandsvorgaben bzw. des Wartungspflichtenheftes prüfen zu lassen. Die Kopien der Prüfprotokolle und Wartungsberichte sind von der Betreiberin in der Windenergieanlage zur Einsichtnahme zu hinterlegen. (§ 10 Abs. 1-3 und § 14 Abs. 7 BetrSichV)¹⁰⁾

- 2.8.3** Der Aufzug (Befahranlage) in der Windenergieanlage ist vor der erstmaligen Inbetriebnahme und regelmäßig wiederkehrend, durch eine in Mecklenburg-Vorpommern zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS), prüfen zu lassen. (§ 15 BetrSichV)
- 2.8.4** Sofern in der Windenergieanlage Druckbehälter eingebaut sind, müssen diese gemäß § 15 Abs. 1 BetrSichV einer Prüfung vor erstmaliger Inbetriebnahme durch eine in Mecklenburg-Vorpommern zugelassener Überwachungsstelle (ZÜS) unterzogen werden. Die Druckanlagen sind gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. Anhang 2 Abschn. 4 BetrSichV regelmäßig wiederkehrend zu prüfen. Die Prüfprotokolle sind als Kopie von der Betreiberin zur Einsichtnahme in den Windenergieanlagen zu hinterlegen.
- 2.8.5** Der in der Windenergieanlage eingebaute Elektroseilzug ist vor der Inbetriebnahme und regelmäßig wiederkehrend durch eine befähigte Person zu prüfen. (§ 14 Abs. 1 und 2 BetrSichV)
- 2.8.6** Die im Turm eingebaute Leiter und das darauf montierte Fallschutzsystem sind vor der Inbetriebnahme und regelmäßig wiederkehrend durch eine sachkundige Person zu prüfen. (§ 14 Abs. 1 und 2 BetrSichV)
- 2.8.7** Wenn die Betreiberin der Windenergieanlage eigenes Betriebspersonal für Kontroll- oder Instandhaltungstätigkeiten beschäftigt, ist sie verpflichtet
- a) gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)¹¹⁾ eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Dabei sind die gesetzlichen Bestimmungen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)¹²⁾ und der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)¹³⁾ zu beachten,
 - b) die Beschäftigten für den Aufgabenbereich und für die Gefahrenabwehr umfassend zu unterweisen und
 - c) den Beschäftigten eine Betriebsanweisung zur Verfügung zu stellen und in der Windenergieanlage zur Einsichtnahme zu hinterlegen. (§ 12 ArbSchG, § 12 BetrSichV)
- 2.8.8** Die Belange der EN 50308 „Windenergieanlagen - Schutzmaßnahmen - Anforderungen für Konstruktion, Betrieb und Wartung“ und der BGI 657 „Windenergieanlagen“ sind zu beachten.

2.9 Natur- und Artenschutzrechtliche Auflagen

2.9.1 Baubeginnanzeige

Der Baubeginn ist der uNB mindestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen.

2.9.2 Eintragungen in das Kompensationsverzeichnis

Der Träger des Vorhabens übermittelt die gemäß Kompensationsverzeichnis M-V erforderlichen Angaben über die mit dieser Genehmigung festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaß-

nahmen gemäß § 15 BNatSchG¹⁴⁾ sowie die dafür in Anspruch genommenen Flächen innerhalb von 6 Monaten nach der Erteilung dieser Genehmigung vollständig elektronisch an die Genehmigungsbehörde.

Er ist verpflichtet, zu diesem Zweck die Angaben aus dem bestätigten Landschaftspflegerischen Begleitplan/Eingriffs- und Kompensationskonzept zu verwenden und die durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Güstrow (Kontakt: poststelle@lung.mv-regierung.de; 03843-777-0) bereitgestellte elektronische Eingabeoberfläche zu nutzen. Im Feld „Datenherr“ ist die Abkürzung der Genehmigungsbehörde (Beispiel: StALU-5 VP) einzutragen.

2.9.3 Vorlage eines Berichts gem. § 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG

Der Anlagenbetreiber hat der Genehmigungsbehörde innerhalb eines Monats nach Fertigstellung einen Bericht über den Stand der Umsetzung der unter Ziffer 2.1.2 verfügbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu übergeben.

2.9.4 Pauschale Abschaltzeiten zum Schutz von Fledermäusen (V4)

Vom 01. Mai bis 30. September eines Jahres im Zeitraum von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang ist die Windenergieanlage bei Windgeschwindigkeiten unter 6,5 m/s und einer Niederschlagsmenge kleiner 2 mm/h zum Schutz der Fledermäuse pauschal abzuschalten.

Die Betriebseinschränkung wird solange aufrechterhalten, bis der Anlagenbetreiber mittels eines Höhenmonitorings nach Ziff. 1.2.9.5 den Nachweis erbracht hat, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die gefährdeten Fledermausarten durch den Windenergieanlagenbetrieb mehr besteht bzw. das tatsächliche Risiko genauer beurteilt werden kann.

Der Nachweis nach Satz 2 gilt als erbracht, sobald die Genehmigungsbehörde im Benehmen mit der zuständigen Artenschutzbehörde dies nach Prüfung der Monitoringergebnisse gegenüber dem Anlagenbetreiber auf Antrag schriftlich bestätigt hat. Im Falle der Modifizierung der Abschaltzeiten wird die schriftliche Bestätigung in Form eines rechtsmittelbewehrten Verwaltungsaktes gemäß § 12 Abs. 2a S. 1 BImSchG erfolgen.

Auflagenvorbehalt

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird gemäß § 12 Abs. 2 a Satz 1 BImSchG unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme von Auflagen erteilt, deren Notwendigkeit sich aus den Ergebnissen des Gondel-Höhenmonitorings ergeben kann. Die aus den Ergebnissen des Gondel-Höhenmonitorings gegebenenfalls resultierende Maßnahme zur Sicherstellung der Anforderungen des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) beschränkt sich auf die Festlegung standortspezifischer Abschaltzeiten. Dabei sind die standortspezifischen Abschaltzeiten der neuen Anlage WEA 7 so anzupassen, dass durch rechnerische Prognose die Einhaltung eines zulässigen Schwellenwertes von maximal zwei Schlagopfern pro Jahr an der Anlage nachgewiesen werden kann.

2.9.5 Festlegung für ein dem Artenschutz entsprechendes Monitoring (V4)

Zusätzlich zu den pauschalen Abschaltzeiten kann in den ersten beiden Jahren nach Inbetriebnahme in der Zeit vom 01. April bis 30. Oktober ein Fledermaushöhenmonitoring an der WEA gem. den AAB-WEA Teil Fledermäuse durchgeführt werden (Anlage 15.2, Blatt 33). Anhand der mit dem jeweils aktuellen Probat-Tool durchzuführenden Auswertungen kann eine Anpassung der Abschaltzeiten für Fledermäuse bei der zuständigen Naturschutzbehörde beantragt werden.

2.9.6 Bauzeitenregelung Bodenbrüter (V1)

Zum Schutz von Bodenbrütern (v. a. Nestlingen) sind Baumaßnahmen zeitlich so zu beschränken, dass sie außerhalb des Zeitraumes vom 01. März bis 31. August stattfinden.

Um dennoch innerhalb der Brutzeit Baumaßnahmen durchführen zu können, müssen im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung die betroffenen Bauflächen (Wegetrassen, Kranstellflächen und sonstige temporäre Bauflächen) vor dem 1. März vermessen und abgesteckt werden. Die abgesteckten Flächen sind mittels Warnband rot/weiß (Flutterband) von einer Begründung von Bodenbrütern freizuhalten. Dazu sollen in möglichst engem Raster mindestens 1 m lange Pflöcke aufgestellt werden.

2.9.7 Bauzeitenregelung Kammmolch (V5)

Zum Schutz des Kammmolches sind Baumaßnahmen, die der Herstellung der Zuwegung dienen, außerhalb des Zeitraums vom 01. März bis 30. Oktober durchzuführen.

Sollte dies nicht möglich sein, ist eine Kontrolle des Kleingewässers NVP 10419 auf Vorkommen des Kammmolchs an mindestens zwei Terminen unmittelbar vor Baubeginn vorzunehmen. Werden bei der Kontrolle Vorkommen festgestellt, ist das Habitat vor dem 01. März bis maximal zum 30. Oktober mit einem temporären Amphibienschutzzaun abzusperren.

2.9.8 Abschaltzeiten zum Schutz von Greifvögeln

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ist die WEA zu Attraktionszeitpunkten für Greifvögel befristet abzuschalten. Nachfolgende Maßgaben sind dabei einzuhalten:

- Abschaltung der WEA, wenn im Umkreis von 300 Meter um die WEA auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen Maßnahmen zur Bodenbearbeitung, Ernte oder Mahd erfolgen oder Festmist ausgebracht wird
- Der generelle Zeitraum für die Abschaltungen ist vom 01. März bis zum 31. Oktober von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang. Die Abschaltung muss am Tag der Bearbeitung und an den drei darauffolgenden Tagen erfolgen.
- Bei Bewirtschaftung ist zudem die uNB sofort schriftlich per Email zu informieren.
- Schriftliche Dokumentation der Abschaltungen an die uNB und die Genehmigungsbehörde bis 15. März des Folgejahres als digitale Excel-Tabelle

2.9.9 Risikomanagement und Monitoring (V9)

Zum Zwecke des Risikomanagements sind vom Vorhabenträger folgende Monitoringmaßnahmen durchzuführen und entsprechende Berichte der Genehmigungsbehörde sowie der uNB vorzulegen:

- Jährliche Dokumentation der landwirtschaftlichen Nutzung der Lenkungsflächen (4x Schreiadler, 1x Rotmilan) in einem Kurzbericht mit Fotodokumentation und Übersendung bis zum Ende des jeweiligen Jahres
- Übersendung der Laufzeitprotokolle in digitaler Form als Excel-Tabelle zur Überprüfung der Abschaltzeiten für Fledermäuse (folgt aus NB Ziff. 1.2.9.4) und der zeitlich befristeten Abschaltung zu Attraktionszeitpunkten für Groß- und Greifvögel (folgt aus NB Ziff. 1.2.9.8) bis 15. März des Folgejahres
- Sofortinformation zur zeitlich befristeten Abschaltung zu Attraktionszeitpunkten; Meldekette (folgt aus NB Ziff. 1.2.9.8) an die uNB

2.10 Wasserrechtliche Auflagen

- 2.10.1** Änderungen im Fundamentdesign (kreisförmige Flachgründung) der Windenergieanlage sind der unteren Wasserbehörde des Landkreises VR vor Baubeginn mitzuteilen.
- 2.10.2** Zur Errichtung der neuen Zuwegungsabschnitte bzw. Ertüchtigung bestehender Wege sowie zur Errichtung der Kranstellfläche soll Recyclingmaterial verwendet werden. Es ist nur Material einzubauen, das die Zuordnungswerte Z1.1 nach LAGA M20 einhält. Der Baubeginn ist der unteren Wasserbehörde vor Beginn anzuzeigen und die Nachweise für die eingesetzten Materialien auf Verlangen vorzulegen. Dies betrifft auch spätere Instandsetzungsmaßnahmen.
- 2.10.3** Die Anlage muss so geplant und errichtet werden, beschaffen sein und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können. Des Weiteren müssen die Anlagen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein.
- 2.10.4** Wer die Anlage betreibt, befüllt, entleert, ausbaut, stilllegt, instand hält, instand setzt, reinigt, überwacht oder überprüft, hat das Austreten wassergefährdender Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge unverzüglich der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle anzuzeigen.
- 2.10.5** Die Dichtheit der Anlage und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren.

II. Kostengrundentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt die WIND-projekt GmbH & Co. 48. Betriebs-KG gemäß §§ 10 bis 14 Verwaltungskostengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VwKostG M-V¹⁵) in Verbindung mit der ImmSchKostVO M-V¹⁶).

Für die Genehmigung Az. 1.6.2V-60.016/20-51 fällige Verwaltungsgebühr wird in einem gesonderten Kostenbescheid festgesetzt.

III. Begründung

1. Sachverhalt

Die WIND-projekt GmbH & Co. 48. Betriebs-KG beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ Siemens SG 6.0-170 mit einer Nabenhöhe von 165 m, einem Rotordurchmesser von 170 m und einer Nennleistung von 6,2 MW im Windpark Papenhagen in der Gemarkung Glashagen und hat hierfür am 27.03.2020, Posteingang 06.04.2020 einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern gestellt. Eine ergänzte und vervollständigte Fassung des Antrags vom 04.09.2020 ging am 08.09.2020 in der Genehmigungsbehörde ein. Ein Antrag vom 27.03.2020 auf sofortige Vollziehung der Genehmigung gemäß § 80a Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 80 Abs. 2 Nr.4 VwGO wurde am 28.06.2022 mit Verweis auf § 63 BImSchG zurückgezogen.

Der Standort der WEA befindet sich im Landkreis Vorpommern-Rügen, Gemeinde Wittenhagen, Gemarkung Glashagen, Flur 1, Flurstück 128 im WEG 04/2015 Papenhagen.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um Anlagen, die gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit Nummer 1.6.2V des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen 4. BImSchV¹⁸), genehmigungsbedürftig sind.

Die formelle Vollständigkeit des Antrages wurde mit Datum vom 07.10.2020 bestätigt.

Das Vorhaben wurde gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und §§ 8, 9, 10 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV¹⁹) am 09.11.2020 auf der Internetseite des StALU VP, im Amtlichen Anzeiger Nr. 47 (Amtsblatt M-V/AAz 2020 S. 464) und auf dem UVP-Portal des Landes Mecklenburg-Vorpommern öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 11 der 9. BImSchV, hat das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von den Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Stellungnahmen eingeholt.

Folgende Stellungnahmen mit Datum des Absenders liegen der Entscheidung zugrunde:

- Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern vom 17.02.2021, 22.12.2022
- Landesamt für Kultur und Denkmalpflege vom 09.12.2020, 25.08.2021

- Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit Stralsund vom 19.11.2020
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (LUNG), Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft vom 13.07.2022, 11.11.2022
- Landkreis Vorpommern-Rügen vom 07.12.2020, 18.12.2020, 23.03.2021(2x), 28.09.2021, 22.07.2022, 27.09.2022, 12.10.2022, 27.10.2022
- Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V, Referat Luftverkehr vom 15.01.2021, 16.12.2022
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw-Infra I3) vom 06.01.2021, 20.12.2022
- Straßenbauamt Stralsund vom 01.12.2020
- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Abteilungen Landwirtschaft und Flurneuordnung vom 28.07.2021, 27.07.2021, 16.12.2022, 20.12.2022
- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Dezernat Umsetzung europäischer Anforderungen, WRRL, Gewässerkunde vom 13.09.2022
- Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern, Landesprojektgruppe Digitalfunk vom 13.11.2020, 22.12.2022
- Landesforst Mecklenburg-Vorpommern vom 16.11.2020
- Bergamt Stralsund vom 30.11.2020, 20.12.2022
- Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen vom 13.07.2021
- Amt Miltzow vom 15.12.2020

Des Weiteren wurden folgen Verbände und Versorger beteiligt:

- Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen vom 12.11.2020
- Wasser- und Bodenverband „Trebel“ vom 18.11.2020
- 50 hertz Transmission GmbH vom 18.11.2020

2. Rechtliche Würdigung

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ergeht gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit Nr. 1.6.2 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

2.1 Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit des StALU Vorpommern ist begründet in § 4 der Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung (LwUmwuLBehV MV²¹) in Verbindung mit § 3 Nr. 2a der Landesverordnung über die Zuständigkeit der Immissionsschutzbehörden (Immissionsschutz-Zuständigkeitslandesverordnung - ImmSchZustLVO M-V²²).

Die örtliche Zuständigkeit des StALU Vorpommern ergibt sich aus § 3 Abs. 2 der Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung.

2.2 Verfahren

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine Anlage (weniger als 20) zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m, die gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit Nummer 1.6.2V des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen 4. BImSchV, genehmigungsbedürftig ist.

Das Vorhaben umfasst die Änderung einer Windfarm gem. § 9 UVPG²³⁾ mit 14 in die Vorbelastung eingehende Windenergieanlagen. Mit Beantragung der Durchführung einer freiwilligen Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 7 Abs. 3 UVPG unterliegt das Vorhaben gem. § 7 Abs. 3 Satz 2 UVPG gleichzeitig der UVP-Pflicht. Die Genehmigungsbehörde erachtet es als zweckmäßig im Rückblick auf Gerichtsentscheidungen zu eingelegten Rechtsbehelfen im WP Papenhagen, auf die Durchführung einer UVP-Vorprüfung gem. § 9 Abs. 4 UVPG der zu ändernden Windfarm zu verzichten und stattdessen die hohen Anforderungen des UVPG und des UmwRG innerhalb einer UVP-Vollprüfung zu erfüllen.

Das Genehmigungsverfahren wurde unter Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 10 BImSchG zu Ende geführt.

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 4 der 9. BImSchV wurde mit Einwilligung der Antragstellerin ein Sachverständiger, die UmweltPlan GmbH Stralsund, zur Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens, hier Prüfung des UVP-Berichts und Begleitung des Einwendungsmanagements hinzugezogen.

Die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde in Übereinstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und dem Behördengutachter aufgrund der großen Entfernungen der betreffenden Gebiete zur Windenergieanlage (Nordvorpommersche Waldlandschaft ca. 1,6 km) nicht als notwendig erachtet.

Der Antrag, die Antragsunterlagen und bisher eingegangene behördliche Stellungnahmen mit Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder mit enthaltenen Empfehlungen über die Begrenzung dieser Auswirkungen sind gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom 16.11.2020 bis einschließlich 15.12.2020 zur Einsichtnahme im StALU VP, im Amt Miltzow, im Amt Franzburg-Richtenberg und in der Stadt Grimmen ausgelegt worden.

Einwendungen gegen das Vorhaben konnten gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom 16.11.2020 bis einschließlich 15.01.2021 schriftlich bei einem der oben bezeichneten Ämter erhoben werden.

Gegen das Vorhaben sind von einem Einwender Einwendungen zu folgenden Sachthemen fristgemäß erhoben worden:

- Fehlende Berücksichtigung von 2 Schreiadlerrevieren
- Unzulässige Zusammenlegung zweier weiterer Schreiadlerreviere
- Außer Achtlassen eines Schreiadler-Dichtezentrums
- Fehlende Anwendung des „Helgoländer Papiers“ in Bezug auf WEA-sensible und schlaggefährdete Arten

Die Einwendungen wurden der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden bekannt gegeben, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist.

Der für die Erörterung form- und fristgerecht gegen das Vorhaben erhobener Einwendungen anberaumte Erörterungstermin am 17.03.2021 ab 09.30 Uhr im StALU VP wurde mit Verweis auf die Covid19-Pandemie abgesagt.

Die Bekanntmachung über die Verlegung des Erörterungstermins erfolgte gem. § 10 Abs. 3 BImSchG am 04.03.2021 auf der Internetseite des StALU VP (Nr. B381) sowie am 22.03.2021 im Amtlichen Anzeiger Nr. 12 (Amtsblatt M-V/AAz 2021 S. 115) und auf dem UVP-Portal des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 6 BImSchG i. V. m. § 12 Abs. 1 sowie § 17 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) und § 5 Abs. 3 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG²⁰) vom 29.11.2021 wurde die Öffentlichkeit über die alternativ zum Erörterungstermin stattfindende Online-Konsultation gem. § 5 PlanSiG informiert. Oben genannte Bekanntmachung wurde auf der Internetseite des StALU VP (Nr. B399), im Amtlichen Anzeiger Nr. 51 (Amtsblatt M-V/AAz 2021 S. 601) und auf dem UVP-Portal des Landes Mecklenburg-Vorpommern veröffentlicht.

Die Unterlagen zur Online-Konsultation lagen vom 06. bis 20.12.2021 im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Dienststelle Stralsund, Badenstraße 18, 18439 Stralsund entsprechend den bekanntgemachten Zeiten physisch und auf dem UVP-Portal des Landes Mecklenburg-Vorpommern digital aus.

Im Rahmen der Online-Konsultation sind keine Erwiderungen durch Einwender vorgetragen worden.

Die Genehmigungsbehörde hat auf der Grundlage der Antragsunterlagen (einschließlich des UVP-Berichts und diverser Fachgutachten), der behördlichen Stellungnahmen nach § 11 9. BImSchV, der Auswertung vorliegender Einwendungen, der Ergebnisse eigener Ermittlungen eine zusammenfassende Darstellung und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a 9. BImSchV genannten Schutzgüter, einschließlich der Wechselwirkung, sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft erarbeitet. Hierbei wurden auch Leistungen des beauftragten Sachverständigen eingebunden.

Zum Ergebnis der durchgeführten UVP, nach der das Vorhaben von der Genehmigungsbehörde insgesamt als umweltverträglich und damit genehmigungsfähig bewertet wurde, wird auf Anlage I (nicht vorn im Inhaltsverzeichnis aufgeführt) des Genehmigungsbescheides verwiesen.

Die Antragstellerin wurde am 01.12.2022 mit Übersendung des Genehmigungsentwurfs schriftlich (per E-Mail) über die beabsichtigte Genehmigungsentscheidung unterrichtet. Die Antragstellerin hat dies als formlose Anhörung aufgefasst und antwortete mit allgemeinen Grundsatzfragen, die gem. Vorstellung der Antragstellerin in diesem Genehmigungsverfahren

keiner weiteren Prüfung durch die Genehmigungsbehörde und ggfs. weiterer Fachbehörden bedürfen und erst für Folgeprojekte erörtert werden sollten.

2.3 Materielles Recht

Die materielle Rechtmäßigkeit der Genehmigung beurteilt sich nach § 6 BImSchG. Hiernach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

In die materiell rechtliche Prüfung wurde die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eingeschlossen. Die gemäß § 24 UVPG erforderliche zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter ist Bestandteil der Genehmigung (Anlage I) und als Grundlage für die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze herangezogen worden.

Planungsrechtliche Zulässigkeit

Windenergieanlagen sind nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB²⁴⁾ privilegiert. Danach ist ein Vorhaben im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dient. Darüber hinaus dürfen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB raumbedeutsame Vorhaben den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen; öffentliche Belange stehen raumbedeutsamen Vorhaben nicht entgegen, soweit die Belange bei der Darstellung dieser Vorhaben als Ziele der Raumordnung abgewogen worden sind.

Gemäß der Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern vom 17.02.2021 stehen die Ziele der Raumordnung gem. dem Entwurf 2020 der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (RREP VP) der Errichtung der Windenergieanlage nicht entgegen. Der Standort der WEA befindet sich im vorgesehenen Windeignungsgebiet 04/2015 Papenhagen gem. Zweite Änderung des RREP Vorpommern, Stand 5. Beteiligung Entwurf 2020.

Wegen ihrer teilweise über 200 m hohen Anlagen und der dadurch bedingten Auswirkungen auf das Landschaftsbild, den Naturschutz und ggf. Beeinträchtigungen des Fremdenverkehrs kann es in der Regel nicht dem Belieben des einzelnen Bauherrn überlassen bleiben, wo die Windenergieanlagen errichtet werden. Daher stellt § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB die Windenergieanlagen praktisch unter einem Planungsvorbehalt.

Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB in der Regel dann entgegen, soweit durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

Die geplante WEA liegt im Gemeindegebiet der Gemeinde Wittenhagen und befindet sich planungsrechtlich im Außenbereich. In dem seit 02.01.2002 in Kraft getretenen Flächennutzungsplan der Gemeinde Wittenhagen wurden keine Konzentrations- oder Sondergebietsflächen Windenergie dargestellt, so dass damit keine Ausschlusswirkung für das übrige Gemeindegebiet im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB verbunden ist.

Gemeindliches Einvernehmen

Gemäß § 36 Abs. 1 BauGB, der im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren entsprechende Anwendung findet, wird über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB im bauaufsichtlichen Verfahren – hier im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren – von der Baugenehmigungsbehörde – hier von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde – im Einvernehmen mit der Gemeinde – hier der Gemeinde Wittenhagen – entschieden. Nach § 36 Abs. 2 BauGB darf das Einvernehmen der Gemeinde nur aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen versagt werden. Ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen ist nach § 71 LBauO M-V durch die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu ersetzen.

Die Gemeinde Wittenhagen hat mit Beschluss vom 30.11.2020 der Errichtung und dem Betrieb der beantragten Windenergieanlage vom Typ Siemens SG 6.0-170 im WEG Papenhagen zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zum Vorhaben erteilt.

Prüfergebnis weiterer Fachbehörden

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen hat mit Hinweis auf die Zuständigkeit hinsichtlich der Richtfunkstrecken durch das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V keine weiteren eigenen Gründe gegen das Vorhaben vorgebracht. Die Koordinierende Stelle Digitalfunk M-V des dortigen Ministeriums äußerte keine Bedenken zum Antragsgegenstand.

Aufgrund des großen Abstandes des WEA-Standortes zur nördlich davon befindlichen Waldfläche von mehr als 1000 m erteilt das Forstamt Poggendorf im Auftrag des Vorstandes der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern das Einvernehmen aus forstrechtlicher Sicht.

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat bei Einhaltung der beantragten Parameter keine Bedenken angeführt und verweist im Übrigen auf die zivile Luftfahrtbehörde.

Das Landesamt für Gesundheit und Soziales MV, das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit und das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V stimmen dem Vorhaben unter der Voraussetzung der Aufnahme vorgenannter Auflagen in den Genehmigungsbescheid zu.

Das Straßenbauamt Stralsund und das Bergamt Stralsund haben neben Hinweisen sonst keine weiteren Einwände oder ergänzende Anregungen aus Sicht der von ihnen zu bewahrenden Belange vorgebracht.

Die vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen (Analyse, Visualisierungen) belegen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Denkmale durch das Vorhaben nicht zu erwarten ist. Zu der beabsichtigten Planung wurde das Einvernehmen gemäß § 7 (6) DSchG M-V hergestellt.

Die verkehrliche Erschließung der geplanten Windenergieanlage erfolgt von der Bundesstraße B 194 über das Flurstück 126 Gemarkung Glashagen Flur 1. Die Zuwegungsbaukosten sind durch Eintragung unter AZ: 521.100.06.00662.22 in das Baulastenverzeichnis des Landkreises Vorpommern-Rügen gesichert.

Die Sicherung der Verpflichtung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und die Bodenversiegelung gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB zu beseitigen, erfolgt nach § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB durch Hinterlegung einer Bankbürgschaft (siehe Bedingung Ziff. I.2.1.1.2).

Dem Vorhaben stehen keine öffentlichen Belange entgegen, was durch die zuständigen Fachbehörden bestätigt wurde. Die notwendigen Bedingungen und Auflagen wurden in den Genehmigungsbescheid unter Ziffer I.2 aufgenommen.

2.4 Begründung der Bestimmungen

Die Bestimmungen unter Ziff. I.2 sind notwendig, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG sicherzustellen, damit schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Im Einzelnen begründen sich die Bestimmungen unter Ziff. I.2 wie folgt:

2.4.1 Begründung der aufschiebenden Bedingung Ziff. I.2.1.1

Gemäß § 66 Abs. 3 LBauO M-V muss der Standsicherheitsnachweis für die beantragten WEA, welcher in Form einer Typenprüfung gemäß § 19 BauPrüfVO M-V i. V. m. der DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen (DIBt-RL) sowie durch ein Baugrundgutachten zum Nachweis der Tragfähigkeit des Baugrundes geführt wird, bauaufsichtlich geprüft sein. Da Turbulenzen im Nachlauf einer WEA die Standsicherheit benachbarter WEA beeinträchtigen können ist darüber hinaus zur Prüfung der Standsicherheit eine gutachterliche Stellungnahme zur Standort-eignung (Turbulenzgutachten) vorzulegen (DIBt-RL).

2.4.2 Begründung der aufschiebenden Bedingung Ziff. I.2.1.2

Die Bedingung unter Ziff. I.2.1.2 ist notwendig, um nach Betriebseinstellung die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstückes zu gewährleisten. Ziel der Bedingung ist es, den Rückbau der WEA und die Beseitigung von Bodenversiegelungen sicherzustellen. Die Aufnahme der Bedingung in den Bescheid ist zur Erreichung dieses Ziels geeignet und erforderlich. Darüber hinaus ist sie mit Blick auf die hochrangigen betroffenen Schutzgüter dem Betreiber zumutbar. Gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB ist als Zulässigkeitsvoraussetzung eine Rückbauverpflichtung zu übernehmen. Die in den Antragsunterlagen enthaltene Rückbauverpflichtung ist in Form einer selbstschuldnerischen, unwiderruflichen und

unbefristeten Bankbürgschaft zu untersetzen. Der Rückbau von WEA ist mit Bürgschaften i. H. v. 364.408,75 € abzusichern.

2.4.3 Begründung der aufschiebenden Bedingung Ziff. I.2.1.2.1

Die aufschiebende Bedingung soll gewährleisten, dass vor Bau der Windkraftanlage die Kompensationsmaßnahmen umgesetzt sind, da der Eingriff in Natur und Landschaft bereits mit dem Bau und nicht erst mit Inbetriebnahme der Anlage erfolgt.

Insgesamt beträgt der Kompensationsbedarf 12,4848 ha, davon 11,6956 ha für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und 0,7892 ha für Biotopverluste und -beeinträchtigungen. Der Eingriff in das Landschaftsbild sowie der multifunktionale Kompensationsbedarf für Biotopverluste und -beeinträchtigungen können mit den Ausgleichsmaßnahmen A1 bis A4 entsprechend Kap. 2.5 des naturschutzfachlichen Zusatzes vom 10. August 2022 vollständig ausgeglichen werden (Kompensationsmaßnahmen „Försteracker“). Mit der Umsetzung dieser Maßnahmen werden 13.853 m² Kompensationsflächenäquivalent (KFÄ) erbracht.

2.4.4 Begründung der aufschiebenden Bedingungen Ziff. I.2.1.2.2 (Lenkungsflächen, Farbgebung Mast, Schotterung Mastfußbereich)

Die im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Anlage 15.2) benannten Maßnahmen sind geeignet, die sonst bestehenden artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG (Tötungs-, Störungs-, Schädigungsverbot) für Schreiadler und Rotmilan nicht eintreten zu lassen. Sie wurden als Bedingungen Ziff. I.2.1.2.2 in diesem Bescheid festgelegt und sind vor Inbetriebnahme zu realisieren. Die Lenkungsmaßnahmen dienen zur Herabsetzung des Kollisionsrisikos der Arten während der Nahrungssuche. Die Bereitstellung der Nahrungsflächen ist somit geeignet, bessere Rahmenbedingungen für die Brut und Jungenaufsucht der o. g. Vogelarten zu schaffen.

Des Weiteren trägt die Maßnahme Farbgebung Mast dazu bei, das Kollisionsrisiko von Hühnervögeln und Kleinvögeln an der WEA zu senken. Da das Kollisionsrisiko mit Aufnahme des Betriebes besteht, ist die Maßnahme vorher zu realisieren. Die Geeignetheit ergibt sich aus den wissenschaftlichen Erkenntnissen der vom Bundesamt für Naturschutz herausgegebenen Studie Blew et al. 2018: Wirksamkeit von Maßnahmen gegen Vogelkollisionen an Windenergieanlagen. BfN-Skript 518.

Die gestaltende Maßnahme im Mastfußbereich soll die Attraktivität für Nahrungstiere von Greifvögeln (Kleinsäuger) und Fledermäusen (Insekten) gleichermaßen vermeiden. Dies schlägt sich unmittelbar auf das Jagdverhalten der Greifvögel und Fledermäuse nieder, für die der nähere Bereich um die WEA herum ebenfalls unattraktiv und daher weniger angefliegen wird. Dies trägt zur Herabsetzung des Kollisionsrisikos für die Arten mit Aufnahme des Betriebes bei.

2.4.5 Begründung der aufschiebenden Bedingung Ziff. I.2.1.2.3 (dingliche Sicherung Lenkungsflächen)

Die dingliche Sicherung beruht auf § 1090 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch, wonach ein Grundstück in der Weise belastet werden kann, dass derjenige, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, berechtigt ist, das Grundstück in einzelnen Beziehungen zu benutzen, oder dass ihm eine sonstige Befugnis zusteht, die den Inhalt einer Grunddienstbarkeit bilden kann

(beschränkte persönliche Dienstbarkeit). Da die auf den ausgewiesenen Flächen durchzuführenden Maßnahmen bereits vor Inbetriebnahme der WEA durch die uNB des Landkreises Vorpommern-Rügen abgenommen werden sollen, ist die Absicherung der Flächenverfügbarkeit als Voraussetzung für die Realisierung der Lenkungsflächenmaßnahmen zeitlich davor anzusetzen.

Mit der naturschutzrechtlichen Bedingung Ziff. I.2.1.2.3 soll die Sicherung der Fläche für den Naturschutz gewährleistet werden. Grundlage für diese Forderung ist § 15 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz. Danach sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu unterhalten und rechtlich zu sichern. In der Begründung zum § 15 Bundesnaturschutzgesetz heißt es, dass diese Sicherung insbesondere durch Eintragen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit nach § 1090 BGB erfolgen kann. Die Antragstellerin hat sich für diese Form der rechtlichen Sicherung entschieden.

2.4.6 Begründung der aufschiebenden Bedingung Ziff. I.2.1.3

Der Antragstellerin in diesem Genehmigungsverfahren wird nur aufgrund des Verzichts von Schallkontingenten der Betreiberinnen weiterer sechs Windenergieanlagen des Typs Siemens SWT 3.2-113 im WP Papenhagen der in Ziff. I.2.4.3 des Bescheides festgelegte Nachtbetrieb gestattet. Die schalltechnische Prognose ist dahingehend plausibel. Mit Vorlage der Verzichtserklärungen, aus denen hervorgeht, dass ab dem Tag der Inbetriebnahme der hier genehmigten Anlage die Betreiberinnen der anderen sechs WEA unwiderruflich auf die Ausnutzung ihrer genehmigten Schallkontingente verzichten und stattdessen, die in der Verzichtserklärung festgelegten max. Schallleistungspegel einhalten, tritt ein Spezialfall für das Erlöschen der Genehmigung gem. § 18 BImSchG ein.

Dazu aus dem Urteil des BVerwG 4. Senat vom 15. Dez. 1989 – 4 C 36.86):

„... Nach der im Schrifttum vorherrschenden Rechtsauffassung erlischt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung auch dann, wenn der Inhaber auf sie verzichtet (vgl. die Kommentierungen zum BImSchG von Feldhaus, § 18 II. 2; Jarass, § 18 Anm. 9 und Stich/Porger, § 18 Rn. 11; vgl. jedoch auch Ule/Laubinger, Bundesimmissionsschutzgesetz § 18 Rn. B 17: Der Verzicht habe rechtsgestaltende Wirkung). Einem behördlichen Bescheid, der die Genehmigung entsprechend dem erklärten Verzicht aufhebe oder beschränke, kommt danach lediglich deklaratorische Bedeutung zu (so Feldhaus, BImSchG § 18 II 2 <S. 4>). Der Senat folgt der im Schrifttum vorherrschenden Rechtsauffassung. Der auf die Anlage bezogene (dingliche) Charakter der Genehmigung steht diesem Ergebnis nicht entgegen. Denn auch in den Fällen, in denen § 18 BImSchG das Erlöschen der Genehmigung ausdrücklich normiert hat, tritt die Rechtsfolge unmittelbar durch das Verhalten des Betreibers ein...“

2.4.7 Begründung der auflösenden Bedingung Ziff. I.2.2

Die Bedingung Nr. I.2.2 ergeht im Ermessen der Genehmigungsbehörde und beruht auf § 18 BImSchG. Die Frist, bis zum 05.01.2026 mit der Errichtung der WEA zu beginnen, wurde unter Berücksichtigung der Interessen der Antragstellerin und der Zweckbestimmung des § 18 Abs. 1 Nr. 1 ermittelt. Sie ist angemessen, da der Genehmigungsinhaberin genügend Zeit eingeräumt wird, die technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für den Baubeginn zu schaffen. Ebenso findet mit der Festlegung dieser Frist Berücksichtigung, dass die Genehmigungsinhaberin erst nach Zuschlag durch die Bundesnetzagentur im Rahmen einer Ausschreibung mit der Bestellung der Bauteile und danach mit dem Bau der WEA beginnen kann, was

zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung nicht voraussehbar ist. Die Bedingung steht der unternehmerischen Entscheidungsfreiheit dabei nicht entgegen. Die Antragstellerin ist nicht gezwungen, die Frist vollends auszunutzen. Aufgrund der langen Verfahrensdauer und mit Blick auf die verschärfte Lage innerhalb der Energieversorgung liegt gerade eine zügige Realisierung des genehmigten Vorhabens im Interesse der Genehmigungsinhaberin, sodass die eingeräumte Frist bis zum 05.01.2026 mehr als auskömmlich ist.

2.4.8 Begründung der allgemeinen immissionsschutzrechtlichen Auflagen

Diese Nebenbestimmungen sind erforderlich und geeignet, um einen sicheren Anlagenbetrieb entsprechend dem Stand der Technik zu gewährleisten und damit die Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG sicherzustellen, schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu vermeiden und Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen und sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu treffen.

Die Anzeige des Baubeginns und der Inbetriebnahme sind erforderlich, um den Behörden ein rechtzeitiges Einschreiten in der jeweiligen Bauphase zu ermöglichen, sofern Nebenbestimmungen des Bescheids nicht erfüllt werden oder die Anlage nicht antragsgemäß errichtet wird.

2.4.9 Begründung der speziellen immissionsschutzrechtlichen Auflagen

Bewertung der Immissionen durch Schall

Die akustische Plausibilität der Prognose [Anlage 14.2] i. V. m. den in der Berechnung [Anlage 14.3] getroffenen Annahmen zur veränderten Vorbelastungssituation und der Aussage zur Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens wird bestätigt.

Die Antragstellerin hat durch Verzichtserklärungen die rechtliche Änderung der Vorbelastungssituation bewirkt. Die Verzichtserklärungen werden aktuell noch geprüft und sind noch nicht wirksam in Kraft getreten. Die Betreiberin von sechs am Standort Papenhagen befindlichen WEA des Typs Siemens SWT 3.2-113 konnte mittels Vermessungen nachweisen, dass sich die WEA schalltechnisch günstiger verhalten als der Hersteller ursprünglich angenommen hatte. Der Verzicht auf in den Genehmigungsbescheiden festgeschriebene Immissionsrichtwert-Anteile für den Beurteilungszeitraum „nachts“ soll einen Nachtbetrieb der hier gegenständlichen WEA des Typs Siemens Gamesa SG 6.0-170 mit einer Nabenhöhe von 165 m in der schallreduzierten Betriebsweise des Mode N2 bei einer Abgabeleistung von 5800 kW ermöglichen. Die Antragstellerin hat in [Anlage 14.3] entsprechende Berechnungen durchgeführt. Im Ergebnis wird dargestellt, dass auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch sechs bestehende WEA des Typs Siemens SWT 3.2-113 und sieben parallel im Genehmigungsverfahren befindliche WEA des Typs Nordex N149/4.5 mW STE die Immissionsrichtwerte „tags“ und „nachts“ in der schützenswerten Nachbarschaft eingehalten werden. Lediglich an einem Immissionsort in der Ortslage Schönenwalde („Dorfstraße 1a“) tritt eine prognostische Überschreitung des Immissionsrichtwertes von 40 dB(A) für ein allgemeines Wohngebiet i. S. von Nr. 6.1 e) TA Lärm um 0,3 dB(A) auf. Diese Überschreitung ist als zulässig i. S. von Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm anzusehen und kann die Versagung der Genehmigung nicht begründen.

Die in [Anlage 14.3] ermittelten Beurteilungspegel der Zusatzbelastung unterliegen dem Vorbehalt, dass die auf Herstellerangaben basierenden Eingangswerte für die Prognose durch schalltechnische Vermessungen der geplanten Betriebsmodi AM 0 und N2 gem. den aktuellen Bestimmungen der FGW-Richtlinie¹ bestätigt werden. Der Nachtbetrieb der beantragten WEA des Typs Siemens Gamesa SG 6.0-170 mit einer Nabenhöhe von 165 m ist i. S. von Ziff. 4.2 der LAI-Hinweise² im Beurteilungszeitraum „nachts“ erst nach Vorlage des entsprechenden Nachweises zuzulassen. Der Nachweis kann dabei grundsätzlich auch an einer baugleichen WEA des Typs geführt werden. Es wird in diesem Zusammenhang auf das Prozedere entsprechend den Vorgaben des in Mecklenburg-Vorpommern verwendeten Leitfadens zur Unsicherheitsbetrachtung bei Abnahmemessungen von WEA verwiesen.

Die Ermittlung der maximal zulässigen Emissionswerte $L_{e, \max}$ „tags“/„nachts“ erfolgte entsprechend Ziff. 4.1 der LAI-Hinweise (Berechnung des LUNG zu Anlage 14.3).

Zum bewegten Schattenwurf

Das vorliegende Gutachten [Anlage 14.4] entspricht den „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise)“ der LAI³.

Die Immissionsbeiträge der WEA der Zusatzbelastung sind prinzipiell geeignet, an einem Immissionsort in Glashagen eine Überschreitung des Immissionsrichtwertes für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr hervorzurufen. Dieser Immissionsort (Glashagen 14b) sowie weitere in den Ortslagen Glashagen und Ungnade sind aber bereits Schattenwurfimmissionen ausgesetzt, die von den WEA der Vorbelastung verursacht werden und die Überschreitung der Immissionsrichtwerte für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr und/oder von 30 Minuten pro Tag bewirken. Insofern ist dafür Sorge zu tragen, dass die geplante WEA keinerlei Immissionsbeiträge an periodischem Schattenwurf an Immissionsorten in deren Beschattungsbereich leistet (Nullbeschattung).

Im Gutachten wird aufgezeigt, dass diese Anforderung durch den Einsatz eines Schattenwurfabschaltmoduls erfüllt werden kann.

2.4.10 Begründung der natur- und artenschutzrechtlichen Entscheidungen

Zur Baubeginnanzeige (Ziff. 1.2.8.1)

Mit der Anzeige des Baubeginns kann geprüft werden ob alle geforderten Kompensationsmaßnahmen umgesetzt sind und die Bestellungen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten für die dauerhaften rechtlichen Sicherungen der Lenkungsflächen vorliegen.

¹ Technische Richtlinien für Windenergieanlagen, Teil 1: Bestimmung der Schallemissionswerte, derzeit Revision 19, veröffentlicht am 01.03.2021, Herausgeber: Fördergesellschaft Windenergie e. V.

² Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA) der LAI, Stand: Juni 2016, verabschiedet auf der 134. Sitzung des LAI, September 2017

³ Hinweise zur Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise), – Aktualisierung 2019, Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), Stand 23.01.2020

Zur Eintragung in das Kompensationsverzeichnis (Ziff. I.2.8.2)

Zur Vermeidung von Doppelbelegungen von Flächen mit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen schreibt § 17 Abs. 6 BNatSchG die Führung von Kompensationsverzeichnissen vor. Für die Führung des Kompensationsverzeichnisses ist in Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 3 Nr. 2 NatSchAG M-V das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie zuständig. Gemäß § 17 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG sind die Genehmigungsbehörden für die Übermittlung der erforderlichen Angaben an die für die Führung des Verzeichnisses zuständige Stelle verantwortlich.

Die Genehmigungsbehörde kann diese Übermittlungspflicht aufgrund von § 13 Abs. 2 Satz 3 Ökokonto-VO M-V dem Verursacher eines Eingriffes in der durch die Obere Naturschutzbehörde für das Kompensationsverzeichnis vorgegebenen Form auferlegen. Von dieser Möglichkeit wird hier Gebrauch gemacht. Die Eintragung durch den Eingriffsverursacher in der angegebenen Frist ist unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Genehmigung erforderlich. Zuständiger Ansprechpartner in der oberen Naturschutzbehörde ist Herr Goen o. V. i. A., Stefan.Goen@lung.mv-regierung.de, 03843-777203).

Zu den pauschalen Abschaltzeiten Fledermausschutz (Ziff. I.2.8.4)

Der Anlagenstandort befindet sich weniger als 250 m entfernt von potenziell bedeutenden Fledermauslebensräumen. Die Abschaltung ist notwendig, um einen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Schlag von Fledermäusen nicht eintreten zu lassen.

Zum Auflagenvorbehalt (Ziff. I.2.8.4)

Das in § 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) formulierte Verletzungs- und Tötungsverbot gegenüber wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten wurde im Verfahrensverlauf durch die Genehmigungsbehörde und durch die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen geprüft. Grundlage dazu bildete die Antragsunterlage Artenschutzfachbeitrag (AFB) vom 31.03.2020. (einschließlich Ergänzungen und Zusätze).

Dem Gutachten ist zu entnehmen, dass der Standort der geplanten WEA sich im Umfeld, d. h. weniger als 250 m von potenziell bedeutenden Fledermausräumen entfernt befindet. Dabei handelt es sich um die Baumreihe an der Kronhorster Trebel und die Feldhecke südlich davon. Es muss somit davon ausgegangen werden, dass in Anlagennähe ohne geeignete Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko zu erwarten ist. Die Anordnung pauschaler Abschaltzeiten ist somit in Übereinstimmung mit der AAB-WEA (Teil Fledermäuse) notwendig und wurde von der unteren Naturschutzbehörde auch gefordert.

Die Genehmigungsbehörde behält sich gemäß § 12 Abs. 2a Satz 1 BImSchG die Erteilung nachträglicher Auflagen bezüglich des Fledermausschutzes vor, da zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung die sich aus dem Gondel-Höhenmonitoring ergebenden Daten zum tatsächlichen Fledermausvorkommen in Art und Anzahl nicht vorliegen. Das Monitoring kann erst nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage erfolgen.

Gemäß § 12 Abs. 2a Satz 1 BImSchG kann die Genehmigung mit Einverständnis des Antragstellers unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme von Auflagen erteilt werden.

Das Einverständnis der Antragstellerin hierzu liegt mit der Erklärung vom 14.11.2022 (Anlage 1.3, Bl. 1) vor.

Die Aufnahme des Auflagenvorbehalts ist erforderlich und zudem geeignet, angemessen und zumutbar, denn auch wenn aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde zum Zeitpunkt der Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung mit hinreichender Sicherheit anzunehmen ist, dass die artenschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen eingehalten werden können, bleibt die gegebenenfalls erforderliche nachträgliche Regulierung der Betriebsweise der Anlage durch die Festlegung standortspezifischer Abschaltzeiten vorbehalten. Dies kann insbesondere zur Sicherstellung der Anforderungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG erforderlich werden und dient überdies der Verfahrensbeschleunigung.

Zur Durchführung eines Gondelmonitorings (Ziff. I.2.8.5)

Die Aussagen im AFB zur Betroffenheit der ansässigen Fledermauspopulationen im Gebiet entlang der Baumreihe an der Krohnhorster Trebel und der südlich davon befindlichen Feldhecke beruhen auf eine worst-case-Betrachtung gemäß der AAB-WEA Teil Fledermäuse. Dabei wurde ein möglicher Konflikt durch Kollision von residenten und migrierenden Fledermausarten an den Rotoren festgestellt. Als vorsorgliche Schutzmaßnahme kann ein akustisches Fledermaus-Höhenmonitoring an der WEA durchgeführt werden, das als Grundlage für weiterführende mögliche Schutzmaßnahmen zu nutzen ist. Zur Vermeidung des Eintretens eines Tötungsverbots sind gesicherte Aussagen nur nach Auswertung der Ergebnisse eines Höhenmonitoring möglich. Sie stellen auch die Grundlage für die Implementierung der fledermausfreundlichen Betriebsweise der WEA dar.

Zur Bauzeitenregelung Bodenbrüter (Ziff. I.2.8.7)

Die Bauzeitenregelung bzw. die alternative Baufeldfreimachung vor Brutbeginn sind geeignete Mittel, die Tötung bodenbrütender Vögel an der zur Bebauung vorgesehenen Fläche zu vermeiden.

Zur Bauzeitenregelung Kammmolch (Ziff. I.2.8.8)

Für den Kammmolch gewährleisten Bauzeitenregelung bzw. der alternative Amphibienschutzzaun einen ausreichenden Schutz vor Tötung durch Baustellenverkehr. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden.

Zu den Abschaltzeiten Vogelschutz (Ziff. I.2.8.9)

Die zeitlich befristete Abschaltung der WEA zu Attraktionszeitpunkten dient der Absicherung der Wirksamkeit von Vermeidungsmaßnahmen und folgt damit den Maßgaben der AAB WEA Teil Vögel. Während der Attraktionszeiten werden WEA verstärkt von Großvögeln zur Nahrungsaufnahme aufgesucht, was bei betriebenen WEA zu einem erhöhten Kollisionsrisiko der Vögel führt. Die Maßnahme ist geeignet, dieses Risiko zu senken und den Tatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht eintreten zu lassen.

Zu Risikomanagement und Monitoring (Ziff. 1.2.8.10)

Die im Risikomanagement und dem Monitoring zusammengefassten Maßnahmen erfüllen den Zweck der Erfolgskontrolle von Lenkungsflächen und Abschaltzeiten.

2.4.11 Begründung der Luftverkehrsrechtliche Auflagen

Die Entscheidung zur Zustimmung und Festsetzung der Auflagen erfolgt:

- gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz vom 10. Mai 2007 (BGBl. I, S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. April 2020 (BGBl. I S. 840)
- aufgrund der gutachtlichen Stellungnahmen der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) OZ/AF-MV 1734a-7 vom 6.1.2021
- entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4)
- unter Berücksichtigung von § 36 (Flüge nach Sichtflugregeln bei Nacht), § 37 (Sicherheitsmindesthöhe bei Flügen nach Sichtflugregeln), § 39 (Such- und Rettungsflüge) und § 40 (Mindestsichtwetterbedingungen) der Luftverkehrsordnung (LuftVO) vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I, S. 1.894).

Zur Wahrung der Sicherheit der zivilen und militärischen Luftfahrt und zum Schutz der Allgemeinheit vor den Gefahren des Luftverkehrs kann dem Bauvorhaben nur mit den geforderten Auflagen zugestimmt werden. Im Übrigen verweise ich auf die Bestimmungen in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen.

Die Sichtweitenreduzierung unter Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten schützt die Nachbarschaft und die Allgemeinheit vorsorglich vor möglichen erheblichen Belästigungen durch Lichtimmissionen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Sie entspricht im Übrigen dem Stand der Technik.

2.4.12 Begründung der wasserrechtlichen Auflagen

Die wasserrechtlichen Auflagen sind gemäß der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen 1,2 (AwSV25) erteilt worden. Sie beziehen sich insbesondere auf § 17 „Grundsatzanforderungen“, § 24 Abs. 2 „Pflichten des Betreibers bei Betriebsstörungen“, sowie § 46 „Überwachungs- und Prüfpflichten des Betreibers“.

2.4.13 Begründung der bauordnungsrechtlichen Auflagen

Die bauordnungsrechtlichen Auflagen sind notwendig, um die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage sicher zu stellen und erfolgen zur Kontrolle der Auflagen und der Genehmigungsvoraussetzung sowie der Ermittlung der Fristen zur weiteren Überwachung der Anlage und zur Bestimmung des Ablaufes der Genehmigung.

Der Abstand der geplanten Windenergieanlage zur öffentlichen Verkehrsfläche Bundesstraße B 194 beträgt ca. 266 m. Der Abstand ist geringer als $1,5 \times$ (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) = 502,5 m. Damit werden die erforderlichen Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfes nach der Richtlinie „Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweis für

Turm und Gründung“ zur öffentlichen Verkehrsfläche nicht eingehalten. Die WEA ist demzufolge mit dem Eiserkennungssystem auszustatten.

2.5 Zusammenfassung

Die Prüfung durch die genannten beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange hat ergeben, dass keine weiteren Bedenken gegen das Vorhaben bestehen und dass andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Die Nebenbestimmungen und Hinweise der Beteiligten sind in den Bescheid aufgenommen worden. Von der Genehmigungsbehörde ist die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach den einschlägigen Bestimmungen des BImSchG vorgenommen worden (§ 6 Abs. 1 BImSchG).

Die Prüfung hat ergeben, dass

- a) unter Berücksichtigung der mit der Genehmigung verbundenen Nebenbestimmungen und Hinweise sichergestellt ist, dass die Pflichten für die Betreiberin genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden und
- b) andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Damit sind die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG erfüllt.

Dem Antrag ist zu entsprechen.

2.6 Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 2 bis 4, 9 bis 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VwKostG) in Verbindung mit der Kostenverordnung für Amtshandlungen beim Vollzug der Immissionsschutzgesetze und ihrer Durchführungsverordnungen (Immissionsschutz-Kostenverordnung - ImmSchKostVO M-V).

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, 18439 Stralsund erhoben werden.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch den Antragsteller ohne die Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 Abs. 1 S. 2 VwGO Klage beim Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstr. 7, 17489 Greifswald erhoben werden.

V. Hinweise

1. Denkmalpflegerische Hinweise

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind zu o. g. Vorhaben keine Denkmale bekannt. Wenn während der Arbeiten Denkmale, Teile von Denkmalen oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz M-V die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund sowie die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.

Hinsichtlich von visuellen und räumlichen Auswirkungen und Beeinträchtigungen der Windkraftanlage auf Denkmale wurden von der Landesdenkmalfachbehörde keine Merkmale festgestellt. Da keine erhebliche Beeinträchtigung der Denkmale durch das Vorhaben zu erwarten ist, wurde das Einvernehmen gem. § 7 (6) DSchG MV hergestellt.

2. Arbeitsschutzrechtliche Hinweise

Vor Beginn der Bau- und Montagearbeiten haben sich der Arbeitgeber als Auftraggeber und die Arbeitgeber als Auftragnehmer gegenseitig über die auftretenden Gefährdungen zu informieren und gegebenenfalls bei einer gemeinsamen Gefährdungsbeurteilung zusammenzuwirken und die Schutzmaßnahmen abzustimmen. (§ 13 Abs. 1 und 2 BetrSichV)

Bei der Realisierung des Bauvorhabens hat der Bauherr, sowohl bei der Planung, als auch bei der Durchführung eine Mitverantwortung für den Arbeitsschutz. Für die Baustelle ist ein Koordinator zu bestellen, der die Bauherrenpflichten zur Koordinierung der Planung und Durchführung der Bauarbeiten zwischen den beteiligten Unternehmen wahrnimmt. (§ 3 Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV²⁶))

Übersteigt die voraussichtliche Dauer der Arbeiten den in § 2 Abs. 2 BaustellV angegebenen Zeiten, ist dem LAGuS M-V, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Stralsund spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle die erforderliche Vorankündigung zuzusenden. Ist eine Vorankündigung zu übermitteln, ist dafür zu sorgen, dass vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsplan erstellt wird. Dieser muss die für die betreffende Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzmaßnahmen erkennen lassen und besondere Maßnahmen für besonders gefährliche Arbeiten enthalten. (§ 2, Anhang I und II BaustellV)

3. Luftverkehrsrechtliche Hinweise

3.1 Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (bNK):

Gemäß Auflage Ziff. 1.2.6.2.5 ist vor Inbetriebnahme einer bNK die geplante Installation der Luftfahrtbehörde unter Vorlage der in der AVV Anhang 6, Punkt 3, benannten Unterlagen anzuzeigen. Die Luftfahrtbehörde kann nach Prüfung der Umstände im Einzelfall feststellen, dass

der Betrieb der angezeigten bNK den Luftverkehr gefährden würde und nur eine dauerhafte Befeuernng in Betracht kommt.

Die Verpflichtung für die Betreiber von Windenergieanlagen zur Installation einer bedarfsge-
steuerten Nachtkennzeichnung (bNK) ergibt sich unmittelbar aus § 9 Abs. 8 EEG. Demzufolge
ist die flächendeckende Ausstattung mit bNK der vorgeschriebene Regelfall. Hiervon kann nur
in begründeten Einzelfällen bei Feststellung der Gefährdung des Luftverkehrs abgesehen wer-
den.

Eine fundierte Beurteilung, ob im konkreten Einzelfall der Betrieb einer bNK gegebenenfalls
aus Gründen zur Wahrung der Sicherheit des Luftverkehrs von der Luftfahrtbehörde zu versa-
gen ist, **kann erst bei Vorliegen vollständiger Unterlagen gemäß Punkt 3, AVV Anhang 6,
erfolgen.** Für die abschließende Prüfung bei der Luftfahrtbehörde Mecklenburg-Vorpommern
sind die vollständigen Unterlagen für die bNK – über die zuständige Genehmigungsbehörde –
der Luftfahrtbehörde vorzulegen. Das Ergebnis der Prüfung wird den Antragstellern sowie der
Genehmigungsbehörde mitgeteilt.

3.2 Veröffentlichungsdaten:

Sollten die endgültigen Veröffentlichungsdaten von den dieser Zustimmung zugrundeliegen-
den Antragsdaten abweichen, führt dies zu einer erneuten gutachtlichen Stellungnahme der
Flugsicherungsorganisation (DFS). Der Vorhabenträger muss in diesem Fall mit weiteren Kos-
tenbelastungen für die Bearbeitung bei der DFS rechnen.

**Im Übrigen gilt die luftfahrtbehördliche Zustimmung ausdrücklich nur für die beantrag-
ten und dieser Zustimmung zugrundeliegenden Standortkoordinaten und für die Bau-
höhe der WEA in m über Grund und in m über NN.** Bei Änderungen der Bauhöhen oder der
WEA-Standorte ist die Luftfahrtbehörde daher erneut zu beteiligen.

3.3 Kraneinsatz:

Sollte für die Errichtung der WEA der Einsatz eines Baukrans erforderlich werden, der die
Höhe von 100 m über Grund überschreitet, ist hierfür gemäß § 15 i. V. m. § 14 Abs. 1 LuftVG
die Genehmigung der Luftfahrtbehörde erforderlich. Für die Beantragung dieser luftrechtlichen
Genehmigung werden folgende Angaben benötigt:

- Lageplan und Koordinaten des Kranstandortes
- maximale Arbeitshöhe des Krans in m über Grund und über NN
- ungefähre Standzeit

Die Genehmigung ist vom Bauherrn rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 14 Tage vorher)
beim Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpom-
mern, Luftfahrtbehörde, 19048 Schwerin zu beantragen. Hierbei ist das Geschäftszeichen **VIII-
623-00000-2016/114-001 (24-2/2013-1)** anzugeben.

Für die Beantragung des Krans kann der Vordruck unter [http://www.regierung-mv.de/Landes-
regierung/wm/Infrastruktur/Luftverkehr/Formulare-Luftfahrt](http://www.regierung-mv.de/Landes-
regierung/wm/Infrastruktur/Luftverkehr/Formulare-Luftfahrt) verwendet werden.

4. Hinweis der Bundeswehr

Da bauliche Hindernisse mit einer Bauhöhe über 100 m über Grund gem. § 14 LuftVG der luftfahrtrechtlichen Zustimmung bedürfen, werden etwaige militärisch flugbetriebliche Einwände/Bedenken über das Beteiligungsverfahren der zivilen Luftfahrtbehörde berücksichtigt.

5. Allgemeine und spezielle Immissionsschutzrechtliche Hinweise

- 5.1 Wird nach Erteilung der Genehmigung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, behält sich die Genehmigungsbehörde vor, nachträgliche Anordnungen zu treffen (§ 17 Abs. 1 BImSchG).
- 5.2 Jede beabsichtigte Änderung in der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist. Auf dieser Grundlage ist zu prüfen, ob es sich bei der vorgesehenen Änderung der Lage, der Beschaffenheit und des Betriebes der Anlage um eine wesentliche Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG handelt.
- 5.3 Gemäß § 62 Abs. 2 Satz 1 und 1a BImSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Abs. 1 oder 3 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 eine Änderung vornimmt.
- 5.4 Gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BImSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 12 Abs. 1 BImSchG nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt oder die Lage, die Beschaffenheit oder den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ohne die nach § 16 Abs. 1 BImSchG notwendige Genehmigung wesentlich ändert.
- 5.5 Beabsichtigt die Betreiberin, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die von der Betreiberin vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).
- 5.6 Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden, sowie unberührt privater Rechte Dritter.

- 5.7** Bei Betreiberwechsel der Anlage ist dieser dem StALU VP schriftlich anzuzeigen (§§ 52 (2) und 52b BImSchG).
- 5.8** Die Genehmigung erlischt, wenn der Betrieb während der Dauer von 3 Jahren ruht, ohne dass eine Fristverlängerung beantragt oder bewilligt worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).
- 5.9** Die Ermittlung der Beurteilungspegel „tags“/„nachts“ basiert auf folgenden Oktavspektren:

Oktavspektrum SG 6.0-170, Mode AM 0⁴

Oktavmittenfrequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	(8000)
Schallleistungspegel [dB(A)]	86,5	93,4	96,1	97,9	101,8	99,9	93,3	(83,0)

Oktavspektrum SG 6.0-170, Mode N2⁵

Oktavmittenfrequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	(8000)
Schallleistungspegel [dB(A)]	85,7	92,0	94,6	96,4	100,3	98,4	91,8	(81,5)

Auf die Oktavpegel ist der Wert für die Gesamtunsicherheit $\Delta L = 2,1$ gem. Ziff. 3e) der LAI-Hinweise aufzuschlagen.

6. Bauordnungsrechtlicher Hinweis

Es wird auf die Entwurfslebensdauer der Anlage nach Abschnitt 9.6.1 der Richtlinie von mindestens 20 Jahren hingewiesen.

7. Hinweis zur aufschiebenden Bedingung Ziff. I.2.1.2.1 (Kompensationsmaßnahmen)

Die Bestellung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die Kompensationsmaßnahme „Försteracker“ in der Gemarkung Buchholz, Flur 7, Flurstück 21 (A1 bis A4) liegt der unteren Naturschutzbehörde vor und wird mit Anzeige des Baubeginns an das Grundbuchamt weitergeleitet.

⁴ SGRE ON SG 6.0-170 Schallemissionen, LK Rev. 0, AM 0-N8, D2340475/003, 2021-04-07

⁵ Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA) der LAI, Stand: Juni 2016, verabschiedet auf der 134. Sitzung des LAI, September 2017

8. Hinweis zur Standortbewirtschaftung

Für den Fall, dass während des Betriebes der WEA Ernteprodukte, Ernterückstände, Stroh, Heu, Mist etc. gelagert werden müssen, ist der Bereich auf den Kranstellflächen sowie im Umkreis von 300 m um die WEA davon freizuhalten. Diesbezügliche Abstimmungen mit den Flächenbewirtschaftern sollten vertraglich vereinbart werden.

9. Hinweis zu Abschaltungen wegen Greifvogelschutz

Um die in der Nebenbestimmung Ziff. 1.2.9.8 verfügbaren Abschaltungen zu Attraktionszeitpunkten der Greifvögel sicherzustellen, sind Abstimmungen mit den Flächenbewirtschaftern (Meldekette) erforderlich. Diese sollten vertraglich vereinbart werden.

10. Hinweise des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt

10.1 Flächenbewirtschafteter sind in die Planung mit einzubeziehen.

10.2 Bezüglich der Erweiterung bzw. Verbreiterung des im Rahmen des Plans gem. § 41 FlurbG²⁹⁾ ausgebauten ländlichen Weges Nr. 16 Weg an Kronhorster Trebel, einmündend an der B 194 ist ggfs. eine Abstimmung erforderlich, mit welchen endgültigen Trassenlagen und -breiten zu rechnen ist, insbesondere um ggfs. die Flurstücke des Neuen Bestandes anzupassen. Für weitere Wege zur Erschließung der einzelnen Windenergieanlagen wäre zu prüfen und mit der Flurbereinigungsbehörde abzustimmen, ob sie sich auch zur Erschließung der landwirtschaftlichen Nutzflächen eignen, ggfs. wären entsprechende Flurstücke im Neuen Bestand zu bilden. Insbesondere sind dabei Lage, Ausbauart und Ausbaubreite abzustimmen. Die Zuteilung (die neuen Flurstücke, die im Flurneuordnungsverfahren bekanntgegeben worden sind) u. a. im Bereich der Windparkanlagen werden sich auf Grund der anstehenden Widerspruchsbearbeitung bzw. -abhilfe ändern.

Das Flurneuordnungsverfahren Papenhagen wird jetzt nicht mehr durch das StALU VP selbst bearbeitet, sondern durch die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern (als geeignete Stelle nach § 53 LwAnpG). Der dortige Ansprechpartner ist Herr Lehnung (Dirk.Lehnung@lgm.de)

11. Wasserrechtliche Hinweise

11.1 Das Vorhaben liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.

11.2 Durch die Zuwegung wird der Gewässerentwicklungsraum der Kronhorster Trebel berührt.

11.3 Das Vorhaben ist hinsichtlich der Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen der EG- WRRL für Grund- und Oberflächenwasser durch das Staatliche Amt für Land-

wirtschaft und Umwelt Vorpommern, Dezernat Umsetzung europäischer Anforderungen, WRRL, Gewässerkunde in der Stellungnahme vom 13.09.2022 abschließend beurteilt worden. Danach steht das Vorhaben der Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG³⁰⁾ für die Kronhorster Trebel nicht entgegen.

- 11.4** Sofern Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich werden, sind diese vor Beginn gesondert bei der unteren Wasserbehörde nach § 8 WHG zu beantragen.
- 11.5** Die Gründung der Windenergieanlage soll mittels kreisförmiger Flachgründung erfolgen. Es handelt sich dabei um einen Erdaufschluss (Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können) nach § 49 WHG. Der Erdaufschluss gilt mit den vorliegenden Antragsunterlagen als angezeigt.

12. Straßenverkehrsrechtliche Hinweise

Für die Errichtung der Windkraftanlage ist eine temporäre Baustellenzufahrt notwendig. Die Baustellenzufahrt kann von der Bundesstraße B 194, Abschnitt 300, km 1,325, links (vorhandene Ackerzufahrt) erfolgen. Diese Zufahrt befindet sich an der freien Strecke der B 194. In dem betreffenden Bereich beträgt die Höchstgeschwindigkeit 100 Km/h. Zufahrten an der Bundesstraße außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt gelten gemäß § 8a Bundesfernstraßengesetz (FStrG³¹⁾) als Sondernutzung. Sondernutzungen bedürfen entsprechend § 8 FStrG der Erlaubnis der Straßenbauverwaltung.

Für die Baustellenzufahrt an der B 194 ist eine Sondernutzungserlaubnis beim Straßenbauamt zu beantragen.

VI. Rechtsgrundlagenverzeichnis

Für die Entscheidungsfindung wurden insbesondere nachfolgend aufgeführte Rechtsgrundlagen und Verwaltungsvorschriften herangezogen:

¹⁾ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist

²⁾ Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1033)

³⁾ LuftVG - Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), das zuletzt durch Artikel 131 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)

geändert worden ist

- 4) NatSchAG M-V Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- 5) DSchG M-V - Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V) vom 6. Januar 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 12) letzte berücksichtigte Änderung: § 25, neu gefasst durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 392)
- 6) Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. Nr. 26/1998 S. 503) Geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BANz AT 08.06.2017 B5)
- 7) Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020 (BANz AT 30.04.2020 B4)
- 8) ProdSG - Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz) vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146, 3147), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist
- 9) 9. ProdSV - Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) vom 12. Mai 1993 (BGBl. I S. 704), die zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist
- 10) BetrSichV - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist
- 11) ArbSchG - Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel 6k des Gesetzes vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454) geändert worden ist
- 12) GefStoffV - Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115) geändert worden ist
- 13) ArbStättV - Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334) geändert worden ist
- 14) Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436) geändert worden ist

- ¹⁵⁾ Verwaltungskostengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungskostengesetz-VwKostG M-V) vom 4. Oktober 1991 (GVOBl. M-V S. 366, ber. S. 435), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Mai 2019 (GVOBl. M-V S. 158)
- ¹⁶⁾ Kostenverordnung für Amtshandlungen beim Vollzug der Immissionsschutzgesetze und ihrer Durchführungsverordnungen (Immissionsschutz- Kostenverordnung - ImmSchKostVO M-V) vom 12.12.2018 (GVOBl. M-V 2018, S.430), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Mai 2022 (GVOBl. M-V S. 286)
- ¹⁷⁾ Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325) geändert worden ist
- ¹⁸⁾ Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) geändert worden ist
- ¹⁹⁾ Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV, in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428) geändert worden ist
- ²⁰⁾ Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) vom 20. Mai. 2020 (BGBl. I S. 1041), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353) geändert worden ist.
- ²¹⁾ Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung - LwUmwuLBehV MV vom 3. Juni 2010 (GVOBl. M-V, S. 310), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1411)
- ²²⁾ Landesverordnung über die Zuständigkeit der Immissionsschutzbehörden (Immissionsschutz-Zuständigkeitslandesverordnung – ImmSchZustLVO M-V) vom 12. Februar 2015 (GVOBl. M-V 2015, 75), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Juni 2017 (GVOBl. M-V S. 114)
- ²³⁾ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist
- ²⁴⁾ BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist
- ²⁵⁾ AwSV - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), die durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

²⁶⁾ BauStellV - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), die zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist

²⁷⁾ LwAnpG - Gesetz über die strukturelle Anpassung der Landwirtschaft an die soziale und ökologische Marktwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik (Landwirtschaftsanpassungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), das zuletzt durch Artikel 136 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist

²⁸⁾ StrWG-MV - Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG - MV) vom 13. Januar 1993, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229)

²⁹⁾ FlurbG - Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist

³⁰⁾ WHG - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist

³¹⁾ FStrG - Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 922) geändert worden ist

Im Auftrag


Dr. René Bernitz
Abteilungsleiter



Anlage I: Zusammenfassende Darstellung (§ 24 UVPG) und begründete Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 25 UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG, Projekt-Nr. 30239-00

Anlage II: Antragsunterlagen (2 Ordner)